



Infobrief

Beratungsgremien bei der Bundesregierung und im Bundestag

Birgit Schröder

Beratungsgremien bei der Bundesregierung und im Bundestag

Verfasser: Regierungsdirektorin Dr. Birgit Schröder, geprüfter Rechtskandidat
Benjamin Hersch, Rechtsreferendarin Catharina Krämer,
Praktikantinnen Frederike Kuhlmann, Mercedes Nowak

Aktenzeichen: WD 3 – 3010 – 372/10

Abschluss der Arbeit: 15. September 2010

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	6
2.	Beratungsgremien bei der Bundesregierung	7
2.1.	Bundeskanzleramt (BKAm)	7
2.1.1.	Normenkontrollrat	7
2.1.2.	Stiftung Wissenschaft und Politik	7
2.1.3.	Rat für nachhaltige Entwicklung	8
2.1.4.	Deutscher Ethikrat	8
2.1.5.	Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex	9
2.2.	Auswärtiges Amt (AA)	9
2.2.1.	Arbeitskreise beim AA	9
2.2.1.1.	Forum globale Fragen	9
2.2.1.2.	Völkerrechtswissenschaftlicher Beirat	10
2.2.1.3.	VN-politischer Beirat	10
2.2.1.4.	Beirat Zivile Krisenprävention	10
2.2.2.	Deutsches Komitee für Katastrophenvorsorge	10
2.3.	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	11
2.3.1.	Sozialbeirat	11
2.3.2.	Technische Ausschüsse im Arbeitsschutz	11
2.3.2.1.	Ausschuss für Betriebssicherheit	12
2.3.2.2.	Ausschuss für Arbeitsstätten	12
2.3.2.3.	Ausschuss für Gefahrstoffe	12
2.3.2.4.	Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe	12
2.3.2.5.	Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte	13
2.3.3.	Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen	13
2.3.4.	Bundesausschuss der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge	13
2.3.5.	Ärztlicher Sachverständigenrat, Sektion Versorgungsmedizin	14
2.3.6.	Ärztlicher Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten	14
2.3.7.	Hauptausschuss für Mindestarbeitsentgelte	14
2.4.	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)	15
2.4.1.	Forschungsunion Wirtschaft – Wissenschaft zu Technologieperspektiven für Zukunftsmärkte	15
2.4.2.	Beirat für Ausbildungsförderung	15
2.4.3.	Gesundheitsforschungsrat	16
2.4.4.	Innovationskreis berufliche Bildung	16
2.4.5.	Innovationskreis Weiterbildung	16
2.5.	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)	17
2.5.1.	Wissenschaftlicher Beirat Verbraucher- und Ernährungspolitik	17
2.5.2.	Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik	17
2.5.3.	Beirat für Biodiversität und genetische Ressourcen	18
2.5.4.	Wissenschaftlicher Beirat für Düngungsfragen	18
2.5.5.	Deutsche Wissenschaftliche Kommission für Meeresforschung	18
2.6.	Bundesministerium der Finanzen (BMF): Wissenschaftlicher Beirat	19

2.7.	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)	19
2.7.1.	Bundesjugendkuratorium	19
2.7.2.	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien	20
2.7.3.	Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH	20
2.7.4.	Beirat für den Zivildienst	20
2.7.5.	Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen	21
2.7.6.	Bundesweite Arbeitsgruppe Frauenhandel	21
2.7.7.	Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt	21
2.7.8.	Ausschuss für die Bundesjugendspiele	22
2.8.	Bundesministerium für Gesundheit (BMG)	22
2.8.1.	Zulassungs- und Nachzulassungskommissionen für den humanmedizinischen und für den veterinärmedizinischen Bereich	22
2.8.2.	Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen	22
2.8.3.	Nationaler AIDS-Beirat	23
2.8.4.	Sachverständigenausschuss nach § 1 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes	23
2.8.5.	Ständige Impfkommission am Robert Koch-Institut	24
2.8.6.	Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut	25
2.8.7.	Zentrale Ethik-Kommission für Stammzellenforschung	25
2.8.8.	Arzneibuch-Kommissionen	25
2.8.9.	Kommission für Arzneimittel für Kinder und Jugendliche	26
2.8.10.	Sachverständigen-Ausschüsse Standardzulassungen, Apothekenpflicht und Verschreibungspflicht	26
2.8.11.	Wissenschaftlicher Beirat der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	27
2.8.12.	Ständiger Koordinierungsausschuss	27
2.8.13.	Gemeinsamer wissenschaftlicher Beirat im Bundesministerium für Gesundheit	27
2.9.	Bundesministerium des Innern (BMI)	28
2.9.1.	Sachverständigenausschuss für explosionsgefährliche Stoffe	28
2.9.2.	Beschussrat	28
2.9.3.	Beirat für schießsportliche Fragen	29
2.9.4.	Strategischer Beirat für den Zivil- und Katastrophenschutz	29
2.9.5.	Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung	30
2.9.6.	Beirat bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung	30
2.9.7.	Beratender Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit	30
2.9.8.	Beratender Ausschuss für Fragen des sorbischen Volkes	31
2.9.9.	Beratende Ausschüsse für Fragen der niederdeutschen Sprachgruppe und der friesischen Volksgruppe	31
2.9.10.	Beirat für Spätaussiedlerfragen	31
2.9.11.	Beirat jüdische Zuwanderung	32
2.9.12.	Beirat bei dem Sondervermögen Versorgungsrücklage des Bundes nach § 11 Versorgungsrücklagegesetz	32
2.9.13.	Beirat Verwaltungsverfahrenrecht beim Bundesministerium des Innern	32

2.10.	Bundesministerium der Justiz (BMJ): Bundesstelle zur Verhütung von Folter	33
2.11.	Bundesministerium für Umwelt (BMU)	33
2.11.1.	Sachverständigenrat für Umweltfragen	33
2.11.2.	Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen	34
2.11.3.	Strahlenschutzkommission	34
2.11.4.	Reaktorsicherheitskommission	35
2.11.5.	Kommission für Anlagensicherheit	35
2.11.6.	Umweltgutachterausschuss	36
2.12.	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS)	36
2.12.1.	Wissenschaftlicher Beirat	36
2.12.2.	Beirat für Raumordnung	37
2.12.3.	Beirat Radverkehr	37
2.13.	Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)	37
2.13.1.	Beirat für Fragen der Inneren Führung	37
2.13.2.	Beirat der Bundesakademie für Sicherheitspolitik	37
2.13.3.	Beirat des BMVg für das Militärgeschichtliche Forschungsamt und für Museumsfragen	38
2.13.4.	Wehrmedizinischer Beirat	38
2.13.5.	Tierschutzkommission beim Bundesministerium der Verteidigung	38
2.13.6.	Rüstungswirtschaftlicher Arbeitskreis	39
2.13.7.	Ausschuss für Marinehydrodynamik	39
2.13.8.	Ausschuss zur Minderung von Geräuschen auf Schiffen der Bundeswehr	39
2.13.9.	Arbeitskreis Wehrdienst und Berufswelt	39
2.14.	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)	40
2.14.1.	Akkreditierungsbeirat	40
2.14.2.	Außenwirtschaftsbeirat	40
2.14.3.	Mittelstandsbeirat	40
2.14.4.	Monopolkommission	41
2.14.5.	Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	41
2.14.6.	Beirat für Fragen des Tourismus	42
2.14.7.	Wissenschaftlicher Beirat	42
2.15.	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ): Wissenschaftlicher Beirat	43
2.16.	Beratungsgremien ohne Ressortzuordnung	43
2.16.1.	Beratende Kommission mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz	43
2.16.2.	Wissenschaftsrat	43
3.	Beratung beim Deutschen Bundestag	44
3.1.	Wissenschaftliche Dienste	44
3.2.	<i>Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag</i>	44
3.3.	Enquete-Kommissionen	45
4.	Zusammenfassung	45

1. Einleitung

Die Akteurslandschaft wissenschaftlicher Politikberatung in Deutschland ist vielfältig. Die Zahl der Beratungsgremien, Kommissionen, Think Tanks und kommerziellen Politikberatungsinstitutionen steigt stetig an, die Zahl der vorhandenen Gremien variiert in der wissenschaftlichen Literatur stark. So sprechen einige Autoren von ca. 67 Beratungsgremien¹ der Bundesregierung, andere von 123² oder sogar von 300³ Gremien. Auch die Frage, welche Gremien und Institutionen wissenschaftliche Politikberatung ausüben, wird nicht einheitlich beantwortet. Nach einer Auffassung fallen hierunter Ressortforschungseinrichtungen des Bundes, Sachverständigenräte und Beiräte einzelner Ministerien, ad hoc eingesetzte Expertenkommissionen, Universitäten und andere staatliche Forschungseinrichtungen sowie Think Tanks und Stiftungen.⁴ Ein anderer Autor gruppiert die verschiedenen Gremien nach Art ihrer Institutionalisierung und erstellt drei Gruppen von Beratungsformen: Institutionalisierte Formen externer Beratung (ressort-eigene Beiräte, Regierungskommissionen), institutionalisierte Formen interner Beratung (Ressortforschung, Bundesbeauftragte) und nicht formalisierte Beratungsformen (Ad-hoc-Gremien, Ad-hoc-Beratungsaufträge, Denkfabriken und regierungsexterne Kommissionen, Individualberatung).⁵

Gegenstand dieser Ausarbeitung sind zum einen die Gremien, die regelmäßig die Bundesregierung beraten. Diese werden kurz vorgestellt und ihre Arbeitsweise beschrieben. Der Übersichtlichkeit halber sind sie nach der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Bundesressorts aufgeteilt, bzw. wenn eine Zuordnung nicht möglich war, separat aufgeführt. Da nicht alle Bundesministerien eine eigene Übersicht über ihre politischen oder wissenschaftlichen Beratungsgremien erstellt haben, war wichtigste Quelle der Zusammenstellung eine Auskunft der Bundesregierung vom Januar 2007 über die politischen bzw. wissenschaftlichen Beratungsgremien der Bundesregierung.⁶ Deren Aktualität wurde für den vorliegenden Infobrief jeweils im Einzelfall überprüft. Aufgelistet werden nicht nur Gremien, die in den einzelnen Ministerien eingerichtet wurden, sondern auch externe Gremien, mit denen die Bundesregierung oder einzelne Ressorts zusammenarbeiten. Das Fehlen einer genauen Übersicht über die Anzahl der Gremien wird auf ihre „unsystematische“ Errichtung durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördlichen Organisationsakt zurückgeführt.⁷

Des Weiteren werden auch die Beratungsgremien bzw. die entsprechenden Organisationseinheiten vorgestellt, die im oder für den Bundestag tätig sind. Die Untersuchung hat für den Bundesrat und das Bundespräsidialamt keine Erkenntnisse über Beratungsgremien ergeben. Nicht betrachtet werden die Ressortforschungseinrichtungen des Bundes, Universitäten oder staatliche Forschungseinrichtungen sowie Think Tanks und Stiftungen, mit Ausnahme der von der Bundesregierung mitfinanzierten Stiftung Wissenschaft und Politik.

1 Weingart/Lentsch, Wissen - Beraten - Entscheiden, Form und Funktion wissenschaftlicher Politikberatung in Deutschland, 2006, S. 290f.

2 Murswieck, in: Bröchler/Schützeichel (Hrsg.), Politikberatung, 1. Aufl. 2008, S. 371.

3 Hustedt/Veit/Fleischer, Wissen ist Macht? Wissenschaftliche Politikberatung, APuZ 2010, S. 15.

4 Hustedt/Veit/Fleischer (Fn.3), S. 18.

5 Murswieck (Fn. 2), S. 369 (370).

6 Schriftliche Fragen mit den in der Zeit vom 8. bis 19. Januar 2007 eingegangenen Antworten der Bundesregierung vom 19. Januar 2007, BT-Drs. 16/4102, S. 2 ff. Für den Bereich des BMI siehe BT-Drs. 16/3769, für den Bereich des BMAS siehe BT-Drs. 16/3074.

7 Murswieck (Fn. 2), S. 369 (372).

2. Beratungsgremien bei der Bundesregierung

2.1. Bundeskanzleramt (BKAm)

2.1.1. Normenkontrollrat

Der Normenkontrollrat wurde mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Einrichtung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKR-Gesetz) vom 14. August 2006⁸ eingerichtet. Als unabhängiges Beratungs- und Kontrollorgan hat der NKR die Aufgabe, die Bundesregierung dabei zu unterstützen, die durch Gesetze verursachten Bürokratiekosten zu reduzieren.⁹ Zur Erfüllung dieser Aufgabe tagt der NKR in der Regel wöchentlich. Bei neuen Gesetzesvorhaben wird der NKR wie ein Ressort beteiligt. Die Bundesministerien sind deshalb verpflichtet, dem NKR alle Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen sowie nachrangiger Verwaltungsvorschriften zur Prüfung vorzulegen. Zur Prüfung der Regelungsentwürfe werden im NKR Berichterstatter für die einzelnen Ministerien bestimmt. Die Berichterstatter erarbeiten eine Beschlussvorlage zu jedem neuen Gesetzesvorhaben. Im Anschluss erfolgt eine Befassung im Plenum des NKR mit anschließender Verabschiedung einer formellen Stellungnahme. Diese wird nicht nur dem für das Gesetzgebungsvorhaben federführenden Ministerium zugeleitet, sie wird auch als Anlage des Gesetzentwurfs dem Bundeskabinett vorgelegt. Zuletzt wird sie zusammen mit dem Kabinettsbeschluss dem Parlament übermittelt.¹⁰

Auf Vorschlag der Bundeskanzlerin hat der Bundespräsident acht Mitglieder in den NKR berufen, deren Amtszeit fünf Jahre beträgt. Eine erneute Berufung ist möglich. Der Rat setzt sich aus Vertretern der Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Justiz und Verwaltung zusammen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag gemäß § 7 NKR-Gesetz jährlich einen Bericht über die Erfahrung mit der angewandten Methodik zur standardisierten Bürokratiekostenmessung, den Stand des Bürokratiekostenabbaus in den einzelnen Ministerien und die aktuelle Prognose, ob die von der Bundesregierung festgelegten Ziele innerhalb des angegebenen Zeitraums erreicht werden.¹¹ Der Normenkontrollrat gibt gemäß § 4 Abs. 3 NKR-Gesetz zu dem jährlichen Bericht der Bundesregierung eine Stellungnahme ab, die im Anhang des Berichts abgedruckt wird.¹²

2.1.2. Stiftung Wissenschaft und Politik

Das Deutsche Institut für Internationale Politik und Sicherheit der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) ist eine unabhängige wissenschaftliche Einrichtung, die den Bundestag und die

8 BGBl. I S. 1866.

9 Aufgabenbeschreibung auf der Internetseite des NKR, abrufbar unter: <http://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/DE/Aufgaben/Bestandreduzieren/bestand-reduzieren.html> (Stand: 25. August 2010).

10 Vgl. Arbeitsweise des Rates, dargestellt auf der Internetseite des NKR, abrufbar unter: <http://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/DE/NationalerNormenkontrollrat/Arbeitsweise/arbeitsweise.html> (Stand: 23. August 2010).

11 Bericht der Bundesregierung 2009 zur Anwendung des Standardkosten-Modells und zum Stand des Demokratieabbaus, BT-Drs. 17/300.

12 BT-Drs. 17/300, S. 80 ff.

Bundesregierung in Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik berät.¹³ Das Institut wird seit 1956 aus Bundesmitteln finanziert, erhält aber auch Drittmittel von deutschen und ausländischen Forschungsförderungseinrichtungen.

Der Stiftungsrat ist das oberste Aufsichts- und Entscheidungsorgan der SWP. Neben Vertretern der Bundestagsfraktionen und verschiedener Bundesministerien gehören ihm Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlichem Leben an. Er bestellt die Leitung des Instituts, billigt den Orientierungsrahmen der Forschungsarbeit und soll deren Unabhängigkeit garantieren.

Der Forschungsbeirat berät das Institut in fachlichen und fächerübergreifenden Fragen des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms. Derzeit sind über 130 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Deutschen Institut für Internationale Politik und Sicherheit der SWP tätig.¹⁴

2.1.3. Rat für nachhaltige Entwicklung

Im Jahr 2001 hat die damalige Bundesregierung den Rat für nachhaltige Entwicklung berufen. Der Rat soll die Regierung in ihrer Nachhaltigkeitspolitik beraten und mit Vorschlägen zu Zielen und Indikatoren zur Fortentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie beitragen, zudem Projekte zur Umsetzung dieser Strategie vorschlagen. Hierzu äußert sich der Rat in Stellungnahmen zu aktuellen politischen Themen und gibt konkrete Handlungsempfehlungen im Bereich der Nachhaltigkeit an die Bundesregierung. Darüberhinaus veranstaltet er einmal jährlich eine Nachhaltigkeitskonferenz mit Beiträgen von Politikern und Nachhaltigkeitsexperten.¹⁵ Der Rat besteht derzeit aus 13 Personen aus unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Lebens.

2.1.4. Deutscher Ethikrat

Grundlage für die Tätigkeit des Deutsche Ethikrates ist das am 1. August 2007 in Kraft getretene Ethikratgesetz.¹⁶ Der Deutsche Ethikrat verfolgt die ethischen, gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Fragen sowie die voraussichtlichen Folgen für Individuum und Gesellschaft, die sich im Zusammenhang mit der Forschung und den Entwicklungen insbesondere auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und ihrer Anwendung auf den Menschen ergeben.

Dem Ethikrat gehören 26 Mitglieder an, die naturwissenschaftliche, medizinische, theologische, philosophische, soziale, rechtliche, ökologische und ökonomische Belange in besonderer Weise repräsentieren. Die Mitglieder werden zur Hälfte von Bundesregierung und Bundestag vorgeschlagen und vom Bundestagspräsidenten auf vier Jahre berufen. Die Mitglieder treten in der Regel monatlich in Berlin zu Sitzungen zusammen.

Der Deutsche Ethikrat erarbeitet seine Stellungnahmen auf Grund eigenen Entschlusses, im Auftrag des Bundestags oder im Auftrag der Bundesregierung. Er leitet diese Stellungnahmen dem

13 Aufgabenbeschreibung auf der Internetseite der SWP, abrufbar unter:
<http://www.swp-berlin.org/other/aufgaben.php> (Stand: 23.August 2010).

14 Vgl. Informationsblatt der SWP, abrufbar unter:
http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=2482 (Stand: 23.August 2010).

15 Vgl. Internetauftritt des Rates: <http://www.nachhaltigkeitsrat.de/der-rat/fact-sheet/?size=xnbgdzkxhcr> (Stand: 23.August 2010).

16 BGBl. I S. 1385.

Bundestag und der Bundesregierung vor der Veröffentlichung zur Kenntnis zu. Der Rat erstattet dem Bundestag und der Bundesregierung einmal jährlich Bericht über seine Aktivitäten und den Stand der gesellschaftlichen Debatte.¹⁷

2.1.5. Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Durch die von der damaligen Bundesministerin für Justiz im September 2001 eingesetzte Regierungskommission wurde am 26. Februar 2002 der Deutsche Corporate Governance Kodex verabschiedet. Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex, den die Regierungskommission jährlich erarbeitet, sollen die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent gemacht werden, um das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken.¹⁸

Zu diesem Zweck gibt die Regierungskommission jährlich unverbindliche Empfehlungen an die Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen in Deutschland. Diese haben sich seit der Einfügung der sog. Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)¹⁹ verbindlich darüber zu äußern und zu begründen, inwieweit sie den Empfehlungen folgen.²⁰ Die Kommission besteht derzeit aus 12 Mitgliedern.

2.2. Auswärtiges Amt (AA)

2.2.1. Arbeitskreise beim AA

Beim AA bestehen Arbeitskreise, in denen die Mitarbeiter des Ministeriums sich mit Fachexperten austauschen. Diese Arbeitskreise existieren zum Teil seit Jahrzehnten und sind häufig durchgehend mit denselben Mitgliedern besetzt. Sie bilden den Kern der Kooperation zwischen AA und externen Experten.²¹ Die Arbeit dieser Gremien ist weitgehend nichtöffentlich, ihre Anzahl und Themenbereiche variieren.²² Unmittelbar als Arbeitskreise existieren derzeit der Arbeitskreis Friedens- und Konfliktforschung, der Arbeitskreis Dritte-Welt-Politik und der Arbeitskreis für Ost-West-Fragen. Zu den Arbeitskreisen des AA zählen auch das Forum globale Fragen, der Völkerrechtswissenschaftliche Beirat, der VN-politische Beirat und der Beirat Zivile Krisenprävention.

2.2.1.1. Forum globale Fragen

Das Forum globale Fragen ist ein öffentlich tagender Gesprächskreis zu den wirtschaftlichen und politischen Folgen der Globalisierung. Bei den eingeladenen Referenten handelt es sich größtenteils um Wissenschaftler und Experten aus der Praxis.

17 Vgl. Unterrichtung durch den Deutschen Ethikrat – Jahresbericht 2009, BT-Drs. 17/1540 vom 28. April 2010.

18 Vgl. hierzu den Internetauftritt der Kommission, abrufbar unter: <http://www.corporate-governance-code.de/index.html> (Stand: 23. August 2010).

19 Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509).

20 Aktueller Kodex vom 26. Mai 2010, abrufbar unter: <http://www.corporate-governance-code.de/ger/kodex/index.html> (Stand: 23. August 2010).

21 Bürger, Das Auswärtige Amt auf dem Weg zu einer neuen Beratungskultur? Der Dialog zwischen externem Fachwissen und Politik im Feld der Außenpolitik, Handbuch Politikberatung, 2006, Teil III, S. 509 (517).

22 Bürger (Fn. 21), S. 509 (517).

Mit ihnen soll versucht werden, eine hohe Bandbreite von Fachexpertise einzubinden.²³ Die Themen der Forumsveranstaltungen werden entweder von Organisationen der Zivilgesellschaft oder vom AA vorgeschlagen und richten sich nach dem beiderseitigen Diskussionsbedarf.²⁴

2.2.1.2. Völkerrechtswissenschaftlicher Beirat

Der Völkerrechtswissenschaftliche Beirat berät das AA in völkerrechtlichen Fragen. Seine Einrichtung beruht auf einem Organisationserlass des Ministeriums. Der Beirat setzt sich aus Experten im Bereich des Völkerrechts zusammen. Er hat derzeit sieben Mitglieder.²⁵

2.2.1.3. VN-politischer Beirat

Der VN-politische Beirat berät das AA auf dem Gebiet der Vereinten Nationen zu politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekten. Dies geschieht durch Austausch fachlicher Erkenntnisse und Erfahrungen zwischen Wissenschaft und Praxis. Die Errichtung des Beirates gründet auf einen Organisationserlass des Ministeriums. Die Berufung seiner Mitglieder erfolgt durch das AA. Derzeit hat der Beirat acht Mitglieder.²⁶

2.2.1.4. Beirat Zivile Krisenprävention

Der Beirat Zivile Krisenprävention hat sich auf der Grundlage des Aktionsplanes Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung²⁷ konstituiert. Der Beirat soll die Einbeziehung relevanter nichtstaatlicher Akteure im Bereich der zivilen Krisenprävention sicherstellen. Seine Mitglieder kommen aus der Wissenschaft, der Sicherheitspolitik und Politikberatung, der Entwicklungspolitik, dem Bereich Menschenrechte und humanitäre Fragen, der Umweltpolitik, den Kirchen, der Wirtschaft und den Politischen Stiftungen und sind Persönlichkeiten mit besonderer krisenpräventiver Expertise.²⁸ Derzeit besteht der Beirat aus 19 Mitgliedern, die die inhaltlichen Schwerpunkte des Aktionsplans so repräsentativ wie möglich abbilden.

2.2.2. Deutsches Komitee für Katastrophenvorsorge

Das Deutsche Komitee für Katastrophenvorsorge e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Zweck es ist, auf eine nachhaltige Katastrophenvorsorge auf nationaler Ebene und im internationalen Verbund hinzuwirken. Nach seiner Satzung²⁹ setzt sich das Komitee für eine integrierte

23 Bürger (Fn. 21), S. 509 (518).

24 Vgl. Internetseite des Forums globale Fragen, abrufbar unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/ForumGF/Uebersicht,navCtx=21914.html> (Stand: 23. August 2010).

25 Unterrichtung durch die Bundesregierung, Vierter Bericht der Bundesregierung über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Einflussbereich des Bundes (Vierter Gremienbericht) vom 16. Februar 2007, BT-Drs. 16/4385, S. 29.

26 Vgl. Vierter Gremienbericht (Fn. 25), S. 29.

27 Aktionsplan „Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“, vom 12. Mai 2004, abrufbar unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Krisenpraevention/Downloads/Aktionsplan-De.pdf> (Stand 23. August 2010).

28 Vgl. Internetseite des AA zur Krisenprävention, abrufbar unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Krisenpraevention/NationaleStrukturen.html> (Stand: 23. August 2010).

29 Abrufbar unter: <http://www.dkkv.org/DE/about/default.asp?h=8> (Stand: 23. August 2010).

Katastrophenvorsorge, die die Aktivitäten verschiedener Institutionen in Wissenschaft und Praxis miteinander verknüpft, für Innovationsförderung und Wissenstransfer, für den gesellschaftlichen Dialog und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie für die Stärkung lokaler Katastrophenschutzstrukturen und der Selbsthilfefähigkeit der Bürger ein. Das Komitee berät die Bundesregierung und die Landesregierungen sowie internationale, nationale, staatliche und nichtstaatliche Organisationen aus dem Bereich der Katastrophenvorsorge.

Derzeit bestehen zwei Beiräte, der wissenschaftliche Beirat und der operative Beirat. Beide Beiräte bestehen aus Fachleuten wissenschaftlicher und operativer Einrichtungen im Bereich der Katastrophenvorsorge. Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand im Rahmen des Vereinszweckes in wissenschaftlichen und operativen Fragen zu beraten, auf eine Koordinierung und Vernetzung der Katastrophenvorsorge in Wissenschaft und Praxis hinzuwirken sowie einschlägige Programme und Projekte in Abstimmung mit dem Vorstand in die Wege zu leiten, zu bearbeiten und zu begleiten.³⁰

2.3. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

2.3.1. Sozialbeirat

Der Sozialbeirat existiert seit 1958. Seine rechtliche Grundlage sind die §§ 154, 155 und 156 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV)³¹. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, in einem Gutachten zum jährlichen Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung Stellung zu nehmen.³² Das Gutachten wird gemeinsam mit dem Rentenversicherungsbericht dem Bundesrat und dem Bundestag bis Ende November eines jeden Jahres zugeleitet. Bei gegebenem Anlass werden Sondergutachten zu speziellen rentenrelevanten Themen veröffentlicht.³³

Der Beirat besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern, die sich aus je vier Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern, drei Wissenschaftlern und einem Vertreter der Deutschen Bundesbank zusammensetzen. Der Sozialbeirat tagt zumeist sechsmal jährlich. An den Sitzungen nehmen neben den Mitgliedern des Beirates auch Vertreter einzelner Bundesministerien als Beobachter teil.

2.3.2. Technische Ausschüsse im Arbeitsschutz

Das BMAS wird durch insgesamt fünf technische Ausschüsse im Arbeitsschutz beraten. Die Ausschüsse erarbeiten technische Regeln, die jeweils im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht und durch Broschüren des BMAS und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) verbreitet werden.³⁴ Die Ausschüsse tagen in regelmäßigen Abständen. Die Mitglieder der technischen Ausschüsse sind Vertreter aus dem Kreis der öffentlichen und privaten Arbeitgeber, der

30 Vgl. die Internetseite des Komitees, abrufbar unter: <http://www.dkkv.org/> (Stand: 23. August 2010).

31 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983).

32 Vgl. Gutachten des Sozialbeirates zum Rentenversicherungsbericht 2009, BT-Drs. 17/52 vom 20. November 2009, S. 71 ff.

33 Vgl. Internetauftritt des Sozialbeirates, abrufbar unter: <http://www.sozialbeirat.de/> (Stand: 23. August 2010).

34 Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Politikberatung beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 23. November 2010, BT-Drs. 16/3550, S. 5.

Gewerkschaften, von Fachbehörden der Länder, der Hochschulen und Wissenschaft und weiteren fachspezifischen Stellen und werden durch das BMAS berufen.

2.3.2.1. Ausschuss für Betriebssicherheit

Der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) berät das BMAS in Fragen des Arbeitsschutzes bei der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen. Die gesetzliche Grundlage ist § 24 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)³⁵. Seine Aufgabe ist die Konkretisierung der in der BetrSichV gestellten Anforderungen. Unterausschüsse werden gebildet für Aufgabengebiete, die über längere Zeit von Bedeutung sind.

Der ABS hat derzeit 21 sachverständige Mitglieder und tagt bei Bedarf, in der Regel zweimal im Jahr.³⁶

2.3.2.2. Ausschuss für Arbeitsstätten

Der Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) berät das BMAS in Fragen des Arbeitsschutzes beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Die gesetzliche Grundlage des ASTA ist § 7 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)³⁷. Seine wichtigste Aufgabe ist die Konkretisierung der in der ArbStättV gestellten Anforderungen. Der Ausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr und hat derzeit 15 sachverständige Mitglieder.³⁸

2.3.2.3. Ausschuss für Gefahrstoffe

Die Aufgaben des Ausschusses für Gefahrstoffe liegen vor allem in der Konkretisierung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)³⁹ und im Erstellen von Hilfen für die Praxis in Form von Technischen Regeln und in der Beratung des BMAS. Diese und weitere Aufgaben ergeben sich aus § 21 Abs. 3 GefStoffV. Nach der Geschäftsordnung⁴⁰ des Ausschusses besteht dieser aus maximal 21 Mitgliedern.

2.3.2.4. Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe

Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) berät das BMAS in Fragen des Arbeitsschutzes bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet § 17

35 Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768).

36 Vgl. Darstellung des ABS auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, abrufbar unter: http://www.baua.de/cln_135/sid_3AE4B822CE2A0145328FAB40D6647185/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/ABS/Ueber-den-ABS/Struktur%20und%20Arbeitsweise.html (Stand: 23. August 2010).

37 Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960).

38 Vgl. Darstellung des ASTA auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, abrufbar unter: http://www.baua.de/cln_135/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASTA/Struktur.html (Stand: 23. August 2010).

39 Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768).

40 Geschäftsordnung für den Ausschuss für Gefahrstoffe vom 30. Juni 2009, abrufbar unter: <http://www.baua.de/cae/servlet/contentblob/666738/publicationFile/49777/Geschaeftsordnung.pdf> (Stand: 23. August 2010).

der Biostoffverordnung (BioStoffV)⁴¹. Seine wichtigste Aufgabe ist die Konkretisierung der in der Biostoffverordnung gestellten Anforderungen.⁴² Er wird in Abständen von vier Jahren neu berufen. Der ABAS hat derzeit 17 sachverständige Mitglieder. Der Ausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr.

2.3.2.5. Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte

Die Einrichtung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (AtAV) beruht auf § 13 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG)⁴³. Der Ausschuss berät das BMAS hinsichtlich der Durchführung des GPSG. Er tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Das BMAS beruft die Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter im Einvernehmen mit dem BMELV. Die Zahl der Mitglieder darf 21 nicht überschreiten.⁴⁴

2.3.3. Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen

Rechtliche Grundlage des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen ist § 64 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX)⁴⁵. Danach unterstützt und berät der Beirat das BMAS in Fragen der Teilhabe behinderter Menschen und bei Aufgaben der Koordinierung. Ferner wirkt er mit bei der Förderung von Rehabilitationseinrichtungen und bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitslebensfonds. Entscheidungen über die Vergabe dieser Mittel trifft das BMAS aufgrund von Vorschlägen des Beirats.

Gemäß § 64 Abs. 2 SGB IX besteht der Beirat aus 48 Mitgliedern, hierunter sind Vertreter der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, der Behindertenorganisationen, der Länder, der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften, der Integrationsämter, der Bundesagentur für Arbeit, der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherungen, der Sozialhilfeträger, der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Einrichtungen zur beruflichen und medizinischen Rehabilitation sowie der Ärzteschaft.

2.3.4. Bundesausschuss der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge

Der Bundesausschuss der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge berät das BMAS in allen grundsätzlichen Fragen der Kriegsofferfürsorge und gibt Empfehlungen zum Verfahren hinsichtlich ausgewählter Leistungen der Kriegsofferfürsorge. Der Ausschuss setzt sich

41 Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768).

42 Internetauftritt des ABAS: http://www.baua.de/cln_135/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/ABAS/ueber-den-ABAS/Arbeitsweise.html (Stand: 23. August 2010).

43 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970).

44 Geschäftsordnung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, Fassung vom 30. Mai 2006, abrufbar unter: <http://www.baua.de/cae/servlet/contentblob/668962/publicationFile/55956/Geschaeftsordnung-AtAV.pdf> (Stand: 23. August 2010).

45 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495).

aus 19 Mitgliedern zusammen, davon acht Vertreter der Hauptfürsorgestellen der Länder, acht Vertreter von Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenvereinigungen und drei auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge erfahrene Personen.⁴⁶

2.3.5. Ärztlicher Sachverständigenrat, Sektion Versorgungsmedizin

Der Ärztliche Sachverständigenrat, Sektion Versorgungsmedizin berät das BMAS in versorgungsmedizinischen Fragen des Schwerbehindertenrechts und des Sozialen Entschädigungsrechts. Insbesondere wirkt er an der Aktualisierung und Fortentwicklung der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht mit.⁴⁷ Der Sachverständigenrat ist mit 18 Mitgliedern besetzt. Diese sind leitende Ärzte der Versorgungsverwaltungen der Länder sowie ein ärztlicher Vertreter aus dem Bereich der Bundeswehr.⁴⁸

2.3.6. Ärztlicher Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten beim BMAS berät das Ministerium bei der Entscheidungsfindung in medizinisch-wissenschaftlichen Fragen des Berufskrankheitenrechts. Aufgaben des Beirats sind die Sichtung und Bewertung des wissenschaftlichen Erkenntnisstands im Hinblick auf die Aktualisierung bestehender oder die Bezeichnung neuer Berufskrankheiten in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)^{49,50} Dem Sachverständigenrat gehören 12 ordentliche Mitglieder an. Es handelt sich dabei um acht Hochschullehrer, zwei staatliche Gewerbeärzte und zwei leitende Werksärzte.⁵¹

Beschließt der Sachverständigenbeirat Empfehlungen zur Aufnahme neuer Erkrankungen in die BKV, werden diese im Bundesarbeitsblatt durch das BMAS veröffentlicht.

2.3.7. Hauptausschuss für Mindestarbeitsentgelte

Der Hauptausschuss für Mindestarbeitsentgelte wird durch das BMAS aufgrund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (MiArbG)⁵² errichtet. Der Hauptausschuss prüft, ob in einem Wirtschaftszweig soziale Verwerfungen vorliegen und Mindestlöhne festgesetzt werden müssen. Die Bundesregierung, die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Landesregierungen können dem Hauptausschuss dazu Vorschläge unterbreiten. Für Wirtschaftszweige, in denen Mindestlöhne geschaffen werden sollen, wird ein Fachausschuss errichtet, der dann die konkrete Höhe der Mindestlöhne festlegt. Die vom Fachausschuss beschlossenen Mindestlöhne werden von der Bundesregierung durch

46 Vgl. BT-Drs. 16/3550 (Fn. 34), S. 4.

47 Vgl. BT-Drs. 16/3550 (Fn. 34), S. 3.

48 Vgl. BT-Drs. 16/3550 (Fn. 34), S. 5.

49 Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 2009 (BGBl. I S. 1273).

50 Vgl. BT-Drs. 16/3550 (Fn. 34), S. 3.

51 Vgl. BT-Drs. 16/3550 (Fn. 34), S. 5.

52 Mindestarbeitsbedingungengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818).

Rechtsverordnung für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer in diesem Wirtschaftszweig rechtsverbindlich gemacht.⁵³

Die Bundesregierung beruft den Vorsitzenden sowie zwei weitere Mitglieder und deren Stellvertreter auf Vorschlag des BMAS sowie je zwei Mitglieder und deren Stellvertreter auf Grund von Vorschlägen der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für die Dauer von drei Jahren.⁵⁴ Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich, sie unterliegen keinen Weisungen.

2.4. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

2.4.1. Forschungsunion Wirtschaft – Wissenschaft zu Technologieperspektiven für Zukunftsmärkte

Die Forschungsunion ist ein unabhängiges innovationspolitisches Beratungsgremium des BMBF zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Hightech-Strategie für Deutschland. Mit der Hightech-Strategie soll die Forschungsunion seit 2006 eine übergreifende nationale Strategie verfolgen, die politikfeld- und themenübergreifend Forschungs- und Innovationsaktivitäten über alle Ressorts hinweg bündelt.

Das Gremium besteht derzeit aus 23 Mitgliedern, diese sind Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft. Das Gremium spricht einmal pro Jahr nach dem Abschluss von in Berlin stattfindenden Arbeitssitzungen Empfehlungen aus, mit denen es Forschungs- und Handlungsbedarf formuliert.⁵⁵

2.4.2. Beirat für Ausbildungsförderung

Grundlage für die Tätigkeit des Beirates für Ausbildungsförderung ist § 44 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)⁵⁶, wonach das BMBF durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Beirat für Ausbildungsförderung bildet.⁵⁷ Aufgabe des Beirates ist es, das Bundesministerium bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, bei der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsförderung und bei der Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen durch gutachterliche Stellungnahmen zu beraten. Dabei bestimmen der Beirat und das BMBF miteinander den Gegenstand der Beratungen.

Der Beirat besteht aus Vertretern der an der Ausführung des Gesetzes beteiligten Landes- und Gemeindebehörden, des Deutschen Studentenwerkes e. V., der Bundesagentur für Arbeit, der Lehrkörper der Ausbildungsstätten, der Auszubildenden, der Elternschaft, der Rechts-, Wirt-

53 Pressemitteilung des BMAS zur Besetzung des Ausschusses vom 19. August 2009, abrufbar unter: http://www.bmas.de/portal/34880/2009_08_19_mitglieder_des_hauptausschusses_fuer_mindestarbeitsentgelte.html (Stand: 25. August 2010).

54 Mitgliederliste, abrufbar unter: http://www.bmas.de/portal/37768/property=pdf/2009_09_15_mitglieder_hauptausschuss_mindestarbeitsentgelte.pdf (Stand: 25. August 2010).

55 Vgl. die Internetseite der Forschungsunion, abrufbar unter: <http://www.forschungsunion.de/index.html> (Stand: 23. August 2010).

56 Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846).

57 Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung vom 11. November 1971, BGBl. I S. 1801.

schafts- oder Sozialwissenschaften, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer. Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind an Weisungen nicht gebunden. Sie treten in unregelmäßigen Abständen in Berlin zu Sitzungen zusammen.

2.4.3. Gesundheitsforschungsrat

Der Gesundheitsforschungsrat wurde 1990 im Rahmen des Programms „Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit“ eingerichtet. Aufgabe des Rates ist die Beratung des BMBF in übergreifenden Fragen der Gesundheitsforschung und bei der Gestaltung des Gesundheitsforschungsprogramms in Form von Empfehlungen zu Querschnittsthemen der Gesundheitsforschung. Er wird dabei unterstützt durch einen wissenschaftlichen Ausschuss, einen medizintechnischen Ausschuss sowie einen Ausschuss der nicht universitären Forschungseinrichtungen in der Gesundheitsforschung (ANF).⁵⁸

Dem Gesundheitsforschungsrat gehören im Wesentlichen Vertreter der großen Forschungs- und Forschungsförderorganisationen aus dem In- und Ausland an. Die derzeit 21 Mitglieder werden durch das BMBF auf Vorschlag dieser Organisationen berufen. Die Berufung gilt für drei Jahre, eine einmalige Wiederberufung ist möglich.

2.4.4. Innovationskreis berufliche Bildung

Der Innovationskreis berufliche Bildung existiert seit 2006. Ziel des Innovationskreises ist es, die zentralen Herausforderungen für Innovation im deutschen Berufsbildungssystem zu identifizieren und konkrete Handlungsoptionen zur strukturellen Verbesserung der beruflichen Bildung zu erarbeiten. Zu diesem Zweck formuliert er in unregelmäßigen Abständen Leitlinien für die Reform der beruflichen Bildung in Form von Handlungsempfehlungen, die dem Bundeskabinett übergeben werden.⁵⁹

Mitglieder sind Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die aufgrund ihrer besonderen Kompetenz in der beruflichen Bildung und als Repräsentanten ihrer jeweiligen Institutionen berufen werden. Beteiligt an den Diskussions- und Arbeitsprozessen sind Vertreter der Länder, der Wirtschaftsverbände, der Gewerkschaften, Unternehmerpersönlichkeiten sowie Vertreter innovativer Berufsbildungspraxis.

2.4.5. Innovationskreis Weiterbildung

Der Innovationskreis Weiterbildung erarbeitet mit Hilfe von Arbeitskreisen zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten im Bereich der Zukunft der Weiterbildung und dem lebenslangen Lernen Empfehlungen. Diese werden gemeinsam mit dem Innovationskreis zur beruflichen Bildung bera-

58 Geschäftsordnung des Gesundheitsforschungsrats vom März 2009, abrufbar unter: http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/_media/GFR-Geschaeftsordnung_03-09.pdf sowie Internetauftritt des Gesundheitsforschungsrats, abrufbar unter: <http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/1160.php> (Stand: 23. August 2010).

59 Vgl. Internetauftritt des Innovationskreises, abrufbar unter: <http://www.bmbf.de/de/6190.php> (Stand: 23. August 2010).

ten, um optimale Ergebnisse zu erzielen. Die Empfehlungen werden im Rahmen von Fachkongressen vorgestellt.⁶⁰

Dem Innovationskreis gehören 19 Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Praxis sowie Vertreter der Sozialpartner und der Kultusministerkonferenz der Länder an, die durch das BMBF berufen werden.

2.5. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

2.5.1. Wissenschaftlicher Beirat Verbraucher- und Ernährungspolitik

Der Wissenschaftliche Beirat Verbraucher- und Ernährungspolitik ist ein unabhängiges und ehrenamtlich arbeitendes Gremium. Der Beirat überprüft die Ziele und Grundsätze der Verbraucherpolitik, entwickelt verbraucherpolitische Instrumente weiter und erfasst Verbraucherinteressen um konkrete Maßnahmen, insbesondere in Fragen der Ernährungspolitik und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, daraus ableiten zu können.

Dem Beirat gehören bis zu 12 Mitglieder an, die als Vertreter verschiedener wissenschaftlicher Gebiete zu verbraucherpolitischen Fragestellungen forschen und arbeiten. Sie werden auf Vorschlag des Beirats vom BMELV für die Dauer von drei Jahren berufen.

Entsprechend dem Errichtungserlass erstellt der Beirat wissenschaftliche Gutachten und Stellungnahmen, die grundsätzlich veröffentlicht werden. Den Zeitpunkt der Veröffentlichung bestimmt das Bundesministerium, wobei die Veröffentlichung nach Maßgabe des Errichtungserlasses nicht später als zwei Monate nach Übergabe der Gutachten bzw. Stellungnahmen durch den Beirat erfolgen soll.⁶¹

2.5.2. Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik

Der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik ist interdisziplinär besetzt und soll die Entwicklung der Agrarpolitik unterstützen. Das unabhängige Gremium arbeitet auf ehrenamtlicher Basis und erstellt Gutachten und Stellungnahmen, in denen Ziele und Grundsätze der Agrarpolitik und der Landbewirtschaftung überprüft und gesellschaftliche Anforderungen bewertet werden. Er erarbeitet Vorschläge für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik, analysiert Möglichkeiten nachhaltiger Landbewirtschaftung und greift Fragen der Entwicklung ländlicher Räume auf.⁶²

Dem Beirat gehören bis zu 15 Mitglieder an, die vom BMELV für die Dauer von drei Jahren berufen werden.

60 Vgl. Internetauftritt des Innovationskreises, abrufbar unter:
http://www.innovation-weiterbildung.de/iw_home.html (Stand: 23. August 2010).

61 Vgl. zu Arbeitsweise und Errichtungserlass die Homepage des Beirates, abrufbar unter:
http://www.bmelv.de/cln_172/SharedDocs/Standardartikel/Ministerium/Organisation/Beiraete/VerbrOrganisation.html?nn=429108 (Stand: 23. August 2010).

62 Vgl. Internetauftritt des Beirates, abrufbar unter:
http://www.bmelv.de/cln_173/SharedDocs/Standardartikel/Ministerium/Organisation/Beiraete/AgrOrganisation.html (Stand: 23. August 2010).

2.5.3. Beirat für Biodiversität und genetische Ressourcen

Der Beirat für Biodiversität und genetische Ressourcen unterstützt das BMELV seit 2003 bei allgemeinen und grundsätzlichen Fragen der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, insbesondere der genetischen Ressourcen für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Beirat besteht aus bis zu 12 Personen, die über besondere wissenschaftliche Kenntnisse hinsichtlich der Erhaltung bzw. nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt verfügen. Die Vorsitzenden oder Beauftragten der Fachgremien für die einzelnen Teilgebiete genetischer Ressourcen sowie der Leiter des Informations- und Koordinationszentrums für Biologische Vielfalt (IBV) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Beirats. Die Mitglieder des Beirats werden vom BMELV für die Dauer von drei Jahren entsprechend dem Errichtungserlass⁶³ berufen.

Der Beirat ist in seiner Tätigkeit unabhängig und bestimmt die Themen seiner Beratungen selbst. Er teilt dem Ministerium die Ergebnisse seiner Beratungen in Form von Gutachten oder Stellungnahmen mit, diese werden grundsätzlich veröffentlicht. Der Beirat berücksichtigt die Arbeiten der anderen wissenschaftlichen Beiräte des BMELV, insbesondere des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik und des Wissenschaftlichen Beirats für Verbraucher- und Ernährungspolitik und stimmt sich insoweit mit diesen ab.⁶⁴

2.5.4. Wissenschaftlicher Beirat für Düngungsfragen

Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen berät das Ministerium durch gutachterliche Stellungnahmen in Düngungsfragen. Seine Mitglieder werden durch das Ministerium auf Grundlage des Düngegesetzes⁶⁵ berufen. Die Mitarbeit in dem Beirat erfolgt ehrenamtlich und weisungsunabhängig.⁶⁶ Das Gremium besteht entsprechend der Aufgabenstellung aus Wissenschaftlern oder wissenschaftlich anerkannten Sachverständigen. Derzeit hat der Beirat 10 Mitglieder.

2.5.5. Deutsche Wissenschaftliche Kommission für Meeresforschung

Die Deutsche Wissenschaftliche Kommission für Meeresforschung ist ein interministerielles Beratungsgremium, das zum Geschäftsbereich des BMELV gehört. Die Hauptaufgabe der Kommission besteht in der Koordination der meereskundlichen Forschungsbeiträge Deutschlands im Rahmen der ICES-Konvention⁶⁷ sowie in der Beratung von Bundesregierung sowie regierungsamtli-

63 Erlass über die Errichtung eines Beirats für Biodiversität und genetische Ressourcen beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 20. März 2007, abrufbar unter: <http://beirat-gr.genres.de/index.php?id=156> (Stand: 23. August 2010).

64 Vgl. Internetauftritt des Beirates, abrufbar unter: <http://beirat-gr.genres.de/> (Stand: 23. August 2010).

65 Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 953).

66 Vgl. Internetauftritt des Beirates, abrufbar unter: <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Ministerium/Organisation/Beiraete/DuengOrganisation.html> (Stand: 26. August 2010).

67 International Council for the Exploration of the Sea, siehe Internetauftritt: <http://www.ices.dk/indexfla.asp> (Stand: 26. August 2010).

chen Stellen in Fragen der marinen Fischerei- und Umweltforschung in Form von Gutachten, Stellungnahmen und Ratschlägen.⁶⁸

In Fragen der Themenbereiche Meeresnutzung, Meeresschutz und Meeresforschung arbeitet die Kommission entsprechend ihrer Satzung eng mit dem BMU, dem BMVBS sowie dem BMBF zusammen. Die Kommission setzt sich aus maximal 20 ordentlichen Mitgliedern sowie einer nicht durch Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Anzahl außerordentlicher Mitglieder zusammen. Zu außerordentlichen Mitgliedern werden Experten berufen, wenn eine spezielle Expertise benötigt wird, die in den Reihen der ordentlichen Mitglieder nicht zur Verfügung steht. Derzeit gehören der Kommission insgesamt 40 Mitglieder an.⁶⁹

2.6. Bundesministerium der Finanzen (BMF): Wissenschaftlicher Beirat

Das BMF unterhält einen wissenschaftlichen Beirat, dessen Mitglieder das Ministerium unabhängig und ehrenamtlich in allen Fragen der Finanzpolitik beraten. Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen selbständig, wobei den Wünschen des BMF auf Beratung zu bestimmten Themen Rechnung getragen wird. Das BMF versieht den Beirat mit den für seine Beratungen erforderlichen Informationen. Die Ergebnisse der Beratungen werden in Form von Gutachten mitgeteilt, die veröffentlicht werden.⁷⁰ Der Beirat besteht ausschließlich aus Hochschulprofessoren der Wirtschafts- bzw. der Rechtswissenschaften, mit einer Höchstzahl von 25 Mitgliedern.

2.7. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

2.7.1. Bundesjugendkuratorium

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein Sachverständigengremium, das die Bundesregierung in grundsätzlichen politischen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe berät. Zu diesem Zweck werden in unregelmäßigen Zeitabständen Positionspapiere und Stellungnahmen in verschiedenen Arbeitsgruppen erarbeitet.⁷¹

Dem Kuratorium gehören bis zu fünfzehn Experten aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wissenschaft an. Seine Mitglieder werden durch das BMFSFJ für die Dauer der laufenden Legislaturperiode, längstens jedoch bis zum Ablauf des auf eine Bundestagswahl folgenden Quartals berufen.

68 Vgl. zu den Aufgabenbereichen der Kommission den Internetauftritt, abrufbar unter: http://www.dwk.gkss.de/about_us/index.html.de (Stand: 26. August 2010).

69 Vgl. Auflistung der Mitglieder der Kommission, abrufbar unter: <http://www.dwk.gkss.de/mitglieder/index.html.de> (Stand: 23. August 2010).

70 Vgl. die Satzung des Wissenschaftlichen Beirates bei dem Bundesministerium der Finanzen vom 21. August 1971, abrufbar unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_4352/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Finanz_und_Wirtschaftspolitik/Wissenschaftlicher_Beirat/node.html?__nnn=true (Stand: 23. August 2010).

71 Vgl. den Internetauftritt des Kuratoriums, abrufbar unter: <http://www.bundesjugendkuratorium.de/> sowie die allgemeine Verwaltungsvorschrift, abrufbar unter: <http://www.bundesjugendkuratorium.de/pdf/2007-2009/Verwaltungsvorschrift%20BJK.pdf> (Stand: 23. August 2010).

2.7.2. Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Grundlage der Tätigkeit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) ist das am 14. Juli 1953 in Kraft getretene Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften.⁷² Bei der Prüfstelle handelt es sich um eine selbstständige Bundesoberbehörde mit eigenem Haushalt, die dem BMFSFJ nachgeordnet ist. Die Behörde entscheidet auf Antrag von Jugendbehörden und der Kommission für Jugendmedienschutz bzw. auf Anregung von anderen Behörden oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe über die Jugendgefährdung von Medien und trägt diese gegebenenfalls in die Liste der jugendgefährdenden Medien ein (Indizierung). Die Bundesprüfstelle entscheidet frei von Weisungen grundsätzlich durch ein Gremium bestehend aus 12 Personen, in Fällen offensichtlicher Jugendgefährdung im sogenannten vereinfachten Verfahren durch ein Drei-Personen-Gremium. Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich, weiteren Personen kann die Anwesenheit aber gestattet werden.⁷³

2.7.3. Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH

Die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gemeinnützige GmbH wurde im Februar 2006 in öffentlich-privater Partnerschaft auf Grundlage eines Regierungsabkommens zwischen Deutschland und Russland über jugendpolitische Zusammenarbeit gegründet. Ziel der Stiftung ist die Erweiterung und Förderung der deutsch-russischen Jugend- und Schülerzusammenarbeit. Grundlage der Stiftungsarbeit sind die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und die Empfehlungen des von der Bundesregierung eingesetzten nationalen Kuratoriums und des Deutsch-Russischen Rates für jugendpolitische Zusammenarbeit.⁷⁴

Gesellschafter der Stiftung sind das BMFSFJ, die Hansestadt Hamburg, die Robert Bosch Stiftung GmbH sowie der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft.

2.7.4. Beirat für den Zivildienst

Der seit 1973 bestehende Beirat berät das BMFSFJ in Fragen des Zivildienstes einschließlich der Frage, welche Aufgaben den Zivildienstpflichtigen außerhalb des sozialen Bereichs zugewiesen werden sollen.

Ihm gehören per Gesetz Vertreter der Kriegsdienstverweigererorganisationen (darunter auch Zivildienstleistende), Vertreter von Wohlfahrts- und Umweltverbänden mit anerkannten Beschäftigungstellen, der katholischen wie der evangelischen Kirche, der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände, der Bundesländer und der kommunalen Spitzenverbände an. Seine Mitglieder werden nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (ZDG)⁷⁵ in der Regel für die Dauer von vier Jahren berufen.

72 BGBl. I 1953 S. 377.

73 Vgl. die Internetseite der Prüfstelle, abrufbar unter: <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/die-bundespruefstelle.html> (Stand: 23. August 2010).

74 Vgl. den Internetauftritt der Stiftung, abrufbar unter: <http://www.stiftung-drja.de/die-stiftung/> (Stand: 23. August 2010).

75 Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1052).

2.7.5. Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen

Der wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ berät das Ministerium unabhängig und ehrenamtlich zu Fragen der Familienforschung und Familienpolitik. Die Bestimmung des jeweiligen Gegenstands der Beratungen erfolgt dabei selbstständig, der Beirat trägt aber den Wünschen des Ministeriums auf Beratung zu bestimmten Themen Rechnung.⁷⁶ Ihm gehören bis zu 21 Vertreter aus den für Familienforschung und Familienpolitik wichtigen wissenschaftlichen Bereichen an. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Beirats durch das BMFSFJ berufen.

Die Beiratsmitglieder beziehen Position in Form von Gutachten sowie Stellungnahmen, in denen aktuelle Geschehen kommentiert werden. Gutachten und Stellungnahmen schließen grundsätzlich mit Handlungs- und Forschungsempfehlungen an die Politik und werden veröffentlicht.⁷⁷

2.7.6. Bundesweite Arbeitsgruppe Frauenhandel

Die Arbeitsgruppe Frauenhandel wurde 1997 vom BMFSFJ ins Leben gerufen. Zielsetzung der Arbeitsgruppe ist es, Maßnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Frauen besser aufeinander abzustimmen. Zu diesem Zweck erarbeitet die Arbeitsgruppe Empfehlungen und Vorschläge für die Formulierung von Verwaltungsvorschriften und fungiert als Ansprechpartner für die Bundesregierung und internationale Gremien. Ihr gehören die zuständigen Bundesressorts, das Bundeskriminalamt sowie Vertretungen der Länder sowie Nichtregierungsorganisationen an.

Die Vernetzungsstelle der Fachberatungsstellen bündelt zudem die Expertise der einzelnen Einrichtungen auf Bundesebene und bringt diese in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel, in die politische Arbeit zu diesem Themenbereich und in einschlägige Gesetzgebungsverfahren ein.⁷⁸

2.7.7. Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt unterstützt seit ihrer Gründung im Frühjahr 2000 die Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

Vertreten sind die jeweils zuständigen Bundesministerien, die Fachministerkonferenzen der Bundesländer, die Kommunen, Präventionsprojekte sowie Nichtregierungsorganisationen wie die Vernetzungsstellen der ambulanten Beratungsstellen und der Frauenhäuser. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe behandelt unter Federführung des BMFSJ Schwerpunktthemen, zu denen auch Experten sowie weitere Ministerien hinzugezogen werden können. Zu bestimmten Themen wer-

76 Vgl. die Satzung des Gremiums, abrufbar unter:
<http://www.bmfsfj.bund.de/RedaktionBMFSFJ/Internetredaktion/Pdf-Anlagen/beirat-familienfragen-satzung.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (Stand: 23. August 2010).

77 <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Archiv/16-legislatur,did=86702.html> (Stand: 15. September 2010).

78 Vgl. die Darstellung des Ministeriums, abrufbar unter:
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=73008.html> (Stand: 23. August 2010).

den in regelmäßigen Abständen Empfehlungen und Standards erarbeitet, die vom federführenden Bundesministerium veröffentlicht werden.⁷⁹

2.7.8. Ausschuss für die Bundesjugendspiele

Der Ausschuss für die Bundesjugendspiele erledigt alle Aufgaben, die mit der Weiterentwicklung, der Ausschreibung der Vorbereitung, der Durchführung und der Auswertung der Bundesjugendspiele zusammenhängen. Er ist dem Kuratorium für die Bundesjugendspiele verantwortlich und arbeitet diesem zu. Das BMFSFJ beruft die acht Mitglieder des Ausschusses nach Benennung durch die vorschlagsberechtigten Stellen.⁸⁰

2.8. Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

2.8.1. Zulassungs- und Nachzulassungskommissionen für den humanmedizinischen und für den veterinärmedizinischen Bereich

Die Zulassungs- und Nachzulassungskommissionen wirken als unabhängige Sachverständigenkommissionen bei der Zulassung und Nachzulassung von Arzneimitteln mit. Rechtsgrundlage ist § 25 Abs. 6 und 7 sowie § 109a Arzneimittelgesetz (AMG).⁸¹

Berufen werden die Mitglieder im humanmedizinischen Bereich vom BMG und im veterinärmedizinischen Bereich vom BMG im Einvernehmen mit dem BMELV. Sowohl die Kammern der Heilberufe, Fachgesellschaften der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker als auch pharmazeutische Unternehmen sind vorschlagsberechtigt. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und das Bundesamt für Verbraucherschutz (BVL) betreuen die Kommissionen und wirken bei ihrer Berufung mit. Ausgewählt werden die Mitglieder für den humanmedizinischen Bereich vom BMG nach Anhörung des BfArM, im veterinärmedizinischen Bereich ebenfalls vom BMG, jedoch nach Anhörung des BMELV und des BVL.⁸²

2.8.2. Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen

Rechtsgrundlage des Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (SBEG)⁸³ ist § 142 SGB Fünftes Buch (V)⁸⁴ sowie ein Errichtungserlass. Der Rat hat die Aufgabe, Gutachten zur Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung mit ihren medizinischen und wirtschaftlichen Auswirkungen im Abstand von zwei Jahren in der Regel bis zum 15. April des jeweiligen Jahres zu erstellen. In diesem Rahmen und unter Berücksichtigung der finanziel-

79 Vgl. zu Aufgaben und Arbeitsweise die Beschreibung des Ministerium, abrufbar unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung.did=73006.html> (Stand: 4. August 2010).

80 Vgl. Vierter Gremienbericht (Fn.25), S. 83.

81 Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3172).

82 Vgl. Vierter Gremienbericht (Fn. 25), S. 93.

83 Aufgabenbeschreibung des SBEG auf der Internetseite des BMG sowie auf der des SBEG abrufbar unter: http://www.bmg.bund.de/cln_160/nn_1168258/SharedDocs/Standardartikel/DE/AZ/S/Glossarbegriff-Sachverstaendigenrat.html?__nnn=true; <http://www.svr-gesundheit.de/Startseite/Startseite.htm> (Stand: 23. August 2010).

84 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983).

len Rahmenbedingungen und vorhandenen Wirtschaftlichkeitsreserven sollen Prioritäten für den Abbau von Versorgungsdefiziten und bestehenden Überversorgungen entwickelt, Vorschläge für medizinische und ökonomische Orientierungsdaten vorgelegt sowie Möglichkeiten und Wege zur Weiterentwicklung des Gesundheitswesens aufgezeigt werden. In seine Gutachten kann der SBEG Entwicklungen in anderen Zweigen der Sozialen Sicherung mit einbeziehen. Das BMG kann den Gegenstand des Gutachtens näher bestimmen oder den SBEG mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen. Die Gutachten des SBEG werden dem Ministerium übergeben und von diesem dem Bundestag und Bundesrat vorgelegt.⁸⁵ Die Gutachteraufgaben des Rates dienen dem Ziel der umfassenden Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften auf wissenschaftlicher Grundlage. Hierdurch soll es den gesetzgebenden Körperschaften ermöglicht werden, die Entwicklung in der gesetzlichen Krankenversicherung und zusätzlich im Gesundheitswesen zu verfolgen, Schwerpunkte und Probleme der Versorgung zu erörtern und, falls notwendig, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf einzuschätzen.⁸⁶

Der SBEG hat sieben Mitglieder, welche durch das BMG in der Regel für vier Jahre berufen werden. Er ist interdisziplinär besetzt und in seiner Tätigkeit unabhängig.

2.8.3. Nationaler AIDS-Beirat

Der Nationale AIDS-Beirat besteht aus unabhängigen Sachverständigen, welche das Bundesministerium für Gesundheit bei Fragen bezüglich der Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS beraten. Rechtsgrundlage des Nationalen AIDS-Beirats ist die Koalitionsvereinbarung zu Beginn der 11. Legislaturperiode sowie ein Organisationserlass. Berufen werden die 23 Mitglieder des Beirats durch das BMG. Mitglieder können Personen aus allen relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen sein, welche durch ihre berufliche Tätigkeit oder durch besondere Erfahrung qualifiziert erscheinen.⁸⁷

2.8.4. Sachverständigenausschuss nach § 1 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes

Der Sachverständigenausschuss nach § 1 Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz (BtMG)⁸⁸ berät die Bundesregierung. Er empfiehlt Änderungen und Ergänzungen zu den Anlagen I bis III des BtMG, welche Stoffe und Zubereitungen auflisten.⁸⁹ Seine 12 bis 14 Mitglieder werden vom BMG berufen und arbeiten unabhängig und ehrenamtlich. Der Sachverständigenausschuss tagt bei Bedarf, in der Regel zweimal jährlich. Zur Teilnahme an den Sitzungen sind neben den Mitgliedern des Sachverständigenausschusses auch Beauftragte des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte und des BMG befugt, jedoch nicht stimmberechtigt.⁹⁰

85 Vgl. Gutachten 2009 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen, BT-Drs. 16/13770 vom 2. Juli 2009.

86 Knittel, in: Krauskopf (Hrsg.), Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Kommentar, Losebl. Stand: 69. Ergänzungslieferung 2010, § 142 Rn. 5.

87 Vgl. Vierter Gremienbericht (Fn. 25), S. 93.

88 Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3944).

89 Aufgabenbeschreibung auf der Internetseite des BfArM abrufbar unter: <http://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/BtM/sachverst/functions/sachverst-node.html> (Stand: 23. August 2010).

90 Geschäftsordnung des nach § 1 Abs. 2 BtMG zu hörenden Sachverständigenausschusses am Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vom 30. April 2008, abrufbar unter:

Wegen der häufigen Veränderung des Kreises der Betäubungsmittel und ihrer Einstufung sind Änderungen der Anlagen I bis III dem Verordnungsgeber überlassen worden. Um Änderungen des Betäubungsmittel-Kataloges jedoch auf die erforderlichen Fälle zu begrenzen, ist für eine Änderungsverordnung gemäß § 1 Abs. 2 BtMG nicht nur die Zustimmung des Bundesrates, sondern auch ein entsprechendes Votum des Sachverständigenausschusses notwendig.⁹¹

2.8.5. Ständige Impfkommission am Robert Koch-Institut

Die Ständige Impfkommission (STIKO) ist am Robert Koch-Institut (RKI) ansässig und erarbeitet Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen in Deutschland. Es werden zusätzlich Maßnahmen zur spezifischen Vorbeugung übertragbarer Krankheiten beim Menschen erstellt und Abgrenzungskriterien einer üblichen Impfreaktion von einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung entwickelt. Darüber hinaus berät die STIKO den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Ärzteschaft bei der Durchführung von Schutzimpfungen. Gemäß § 20 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG)⁹² dienen die Impfeempfehlungen der STIKO den obersten Gesundheitsbehörden der Länder als Grundlage für die „Bekanntmachung öffentlich empfohlener Impfungen“.⁹³

Die ausgearbeiteten Empfehlungen beruhen auf konkreten Wirksamkeitsangaben. Es werden Informationen zu möglichen Impfrisiken einbezogen sowie eine epidemiologische Nutzen-Risiko-Abwägung erstellt. Die Empfehlungen werden generell einmal jährlich Ende Juli im Epidemiologischen Bulletin veröffentlicht.

Die STIKO setzt sich aus ausgewiesenen Experten unterschiedlicher medizinischer Fachgebiete zusammen und besteht aus 12 bis 18 ehrenamtlichen, vom BMG im Einvernehmen mit den obersten Landesgesundheitsbehörden berufenen Mitgliedern. Die Mitglieder werden generell alle drei Jahre neu berufen. An den zweimal jährlich stattfindenden STIKO-Sitzungen nehmen auch Vertreter des BMG, des BMVg, der obersten Landesgesundheitsbehörden, des Paul-Ehrlich-Instituts, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und des RKI beratend teil. Seit Februar 2007 ist auch der Gemeinsame Bundesausschuss Gast in STIKO-Sitzungen.

<http://www.bfarm.de/cae/servlet/contentblob/1010496/publicationFile/65980/Geschaeftsordnung.pdf> (Stand: 23. August 2010).

91 Körner, Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2007, § 1 Rn. 25.

92 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091).

93 Aufgabenbeschreibung auf der Internetseite des RKI abrufbar unter:

http://www.rki.de/cln_178/nn_197444/sid_4CCB4C34CE972FBBF9641311B1C453B68/DE/Content/Infekt/Impfen/STIKO/Empfehlungen/STIKO/Staendige_Impfkommission_inhalt.html?__nnn=true oder unter:
http://www.rki.de/cln_160/nn_195852/DE/Content/Infekt/Impfen/STIKO/Selbstauskuenfte/selbstauskuenfte_no.de.html?__nnn=true (Stand: 23. August 2010).

2.8.6. Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut

Die Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) ist am Robert Koch Institut eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, Empfehlungen zur Prävention nosokomialer⁹⁴ Infektionen sowie zu betrieblich-organisatorischen und baulich-funktionellen Maßnahmen der Hygiene in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen zu erstellen. Ziel dieser auf aktuellen Erkenntnissen basierenden Empfehlungen ist die Minimierung des Infektionsrisikos.

Die 17 Mitglieder der KRINKO werden vom BMG im Einvernehmen mit den obersten Landesgesundheitsbehörden berufen. Vertreter des BMG, der obersten Landesgesundheitsbehörden und des RKI nehmen an den Sitzungen teil. Die Empfehlungen der KRINKO werden in der Zeitschrift „Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz“ durch das RKI veröffentlicht.⁹⁵

2.8.7. Zentrale Ethik-Kommission für Stammzellenforschung

Die Zentrale Ethik-Kommission für Stammzellenforschung (ZES) ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Kommission von Experten aus den Bereichen Ethik, Theologie, Biologie und Medizin.⁹⁶ Sie prüft Anträge nach dem Stammzellengesetz (StZG)⁹⁷ bezüglich der Hochrangigkeit der Forschungsziele, die ausreichende Vorklärung des Forschungsprojektes und die voraussichtliche Notwendigkeit der Verwendung humaner embryonaler Stammzellen. Weiterhin bewertet die ZES, ob das Forschungsvorhaben in diesem Sinne ethisch vertretbar ist. Zu jedem Forschungsvorhaben, in dem die Verwendung dieser Zellen geplant ist, gibt sie zusätzlich gegenüber der Genehmigungsbehörde, dem RKI, eine Stellungnahme ab.

Die Mitglieder der ZES arbeiten ehrenamtlich und werden jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Bundesregierung auf gemeinsamen Vorschlag des BMG und des BMBF berufen. Zur Zeit hat die ZES 18 Mitglieder. Ihre Sitzungen werden nach Bedarf anberaumt. Die ZES erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der vom BMG veröffentlicht wird.

2.8.8. Arzneibuch-Kommissionen

Die Deutsche- und die Homöopathische-Arzneibuch-Kommission sind gemäß § 55 Arzneimittelgesetz (AMG)⁹⁸ die obersten Entscheidungsgremien für das jeweilige Arzneibuch⁹⁹. Sie beschlie-

94 Nosokomiale Infektion: jede Infektion mit Mikroorganismen, die in zeitlichem Zusammenhang mit einem Krankenhausaufenthalt oder einem Aufenthalt in einer anderen medizinischen Einrichtung steht.

95 Beschreibung der KRINKO dargestellt auf der Internetseite des RKI, abrufbar unter : http://www.rki.de/cln_151/nn_1384992/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/kommission_node.html?__nnn=true (Stand: 24. August 2010).

96 Aufgabenbeschreibung der ZES auf der Internetseite des RKI, abrufbar unter: http://www.rki.de/cln_151/nn_207096/DE/Content/Gesund/Stammzellen/ZES/zes_node.html?__nnn=true (Stand: 10. August 2010).

97 Stammzellengesetz vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2008 (BGBl. I S. 1708).

98 Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3172).

ßen die Regeln des Arzneibuches und unterstützen zudem die zuständige Bundesoberbehörde bei ihrer Arbeit zur Ausarbeitung eines europäischen Arzneibuches.

Gemäß § 55 Abs. 4 und Abs. 6 AMG werden beide Arzneibuch-Kommissionen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gebildet. Das Bundesinstitut beruft die Mitglieder der Arzneibuch-Kommissionen im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut und dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Bei den Mitgliedern handelt es sich um Sachverständige der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft, der Heilberufe, der beteiligten Wirtschaftskreise und der Arzneimittelüberwachung im zahlenmäßig gleichen Verhältnis.¹⁰⁰ Beide Kommissionen haben derzeit jeweils 32 Mitglieder, die für fünf Jahre berufen wurden.

2.8.9. Kommission für Arzneimittel für Kinder und Jugendliche

Nach § 25 Abs. 7a AMG wird beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Kommission für Arzneimittel für Kinder und Jugendliche gebildet. Ihre vornehmliche Aufgabe ist es, bei der Vorbereitung der Entscheidung der zuständigen Bundesoberbehörde über den Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels, das auch zur Anwendung bei Kindern oder Jugendlichen bestimmt ist, mitzuwirken. Weiterhin soll sie bei Arzneimitteln, die nicht für die Anwendung bei Kindern oder Jugendlichen zugelassen sind feststellen, unter welchen Voraussetzungen diese bei Kindern oder Jugendlichen angewendet werden können.

Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern. Diese sind Experten auf den Gebieten Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Biometrie. Die Mitglieder der Kommission werden unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Fachverbände für die Dauer von zwei Jahren vom BMG berufen.¹⁰¹ Gemäß § 8 der Geschäftsordnung der Kommission¹⁰² veröffentlicht die Geschäftsstelle der Kommission allgemein zugängliche Berichte über ihre Arbeit sowie die Ergebnisprotokolle der Kommissionssitzungen.

2.8.10. Sachverständigen-Ausschüsse Standardzulassungen, Apothekenpflicht und Verschreibungspflicht

Bei den Sachverständigen-Ausschüssen Standardzulassungen, Apothekenpflicht und Verschreibungspflicht handelt es sich um die Ausschüsse, die gemäß §§ 36 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 46 Abs. 1 AMG vor Erlass von Rechtsverordnungen errichtet werden sollen, soweit Sachverständige nach

99 Arzneibuch: Sammlung anerkannter pharmazeutischer Regeln über die Qualität, Prüfung, Lagerung und Bezeichnung von Arzneimitteln.

100 Beschreibung der Arzneibuch-Kommissionen auf der Internetseite des BfArM, abrufbar unter: http://www.bfarm.de/cln_103/DE/Arzneimittel/2_zulassung/verfahren/azBuch/20azBuchKomm/ab-Kom-node.html (Stand: 23. August 2010).

101 Beschreibung der Kommission auf der Internetseite des BfArM, abrufbar unter: http://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/2_zulassung/verfahren/kakj/kakj-node.html (Stand: 6. September 2010).

102 Geschäftsordnung der Kommission „Arzneimittel für Kinder und Jugendliche“ beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vom 27. November 2006, abrufbar unter: http://www.bfarm.de/cln_103/sid_36A68CD876304F90A5BCBC02B6179A4A/DE/Arzneimittel/2_zulassung/verfahren/kakj/Gesch%C3%A4ftsordnung.html?nn=1013980 (Stand: 6. September 2010).

diesen Vorschriften anzuhören sind. Aufgabe des jeweiligen Sachverständigen-Ausschusses ist es, den Verordnungsgeber über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 36 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 46 Abs. 1 AMG zu beraten und über Empfehlungen an den Bundesminister abzustimmen.

Den Ausschüssen gehören Sachverständige aus der medizinischen sowie der pharmazeutischen Wissenschaft, den Krankenhäusern, den Heilberufen, den beteiligten Wirtschaftskreisen und den Sozialversicherungsträgern an. Nach § 53 Abs. 1 AMG erfolgt die Errichtung durch das BMG, bei Tierarzneimitteln durch das BMELV. Die 22 Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Der jeweilige Ausschuss tritt auf Einladung seines Vorsitzenden, des Präsidenten des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, zu Sitzungen zusammen.

2.8.11. Wissenschaftlicher Beirat der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Der Wissenschaftliche Beirat wurde 1998 von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Begleitung ihrer Arbeit in der Prävention und Gesundheitsförderung eingerichtet. Durch ihn soll die Arbeit der BZgA kritisch und mit interdisziplinärer Fachkompetenz begleitet werden. Die Bundeszentrale wird zudem bei der Bewertung wissenschaftlicher Daten, bei der Entwicklung von Strategien und Konzepten und bei der Sicherung von Effektivität und Effizienz unterstützt. Durch den Beirat soll die Qualitätssicherung innerhalb der Gesundheitsförderung gestärkt werden. Er ist hierfür mit unabhängigen und renommierten Wissenschaftlern besetzt.

Im Beirat sind acht Wissenschaftler und ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden vertreten. Die Besetzungsperiode des Wissenschaftlichen Beirats beträgt vier Jahre.¹⁰³

2.8.12. Ständiger Koordinierungsausschuss

Der ständige Koordinierungsausschuss dient dem Austausch zu zentralen Fragen der Prävention und der Gesundheitsförderung zwischen BZgA und wichtigen Institutionen des Gesundheitswesens. Bei diesen handelt es sich um staatliche und nichtstaatliche Stellen sowie Verbände.

Im Koordinierungsausschuss wird die kooperative Umsetzung von Kampagnen vereinbart sowie über geplante und laufende Präventionsschwerpunkte informiert. Mitglieder sind das BMG sowie die Kooperationspartner der BZgA, insbesondere die Länder, die Krankenkassen, die Bundesärztekammer, die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Apothekerkammern, das RKI sowie die Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V.¹⁰⁴

2.8.13. Gemeinsamer wissenschaftlicher Beirat im Bundesministerium für Gesundheit

Der Gemeinsame wissenschaftliche Beirat im Bundesministerium für Gesundheit (GWB) ist ein institutsübergreifender wissenschaftlicher Beirat. Seine Aufgabe ist es, die Kooperation auf dem Gebiet der Wissenschaft und der Forschung zwischen den gesamten Einrichtungen des Geschäftsbereichs des BMG und dem Ministerium selbst zu unterstützen. Weiterhin berät der GWB

103 Aufgabenbeschreibung des Wissenschaftlichen Beirats auf der Internetseite der BZgA, abrufbar unter: <http://www.bzga.de/presse/pressearchiv/?jahr=2004&nummer=208> (Stand: 23. August 2010).

104 Aufgabenbeschreibung des ständigen Koordinierungsausschusses auf der Internetseite der BZgA, abrufbar unter: http://www.bzga.de/bot_Seite129.html (Stand: 23. August 2010).

das BMG sowie alle Einrichtungen seines Geschäftsbereichs bei Fragen hinsichtlich der Wissenschaft und der Forschung.¹⁰⁵

Der GWB hat zehn Mitglieder, welche sich aus den Vorsitzenden der Beiräte der jeweiligen Institute sowie den Institutsleitungen des Geschäftsbereichs zusammensetzen. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte der jeweiligen Institute sind als ständige Gäste im GWB vertreten.

2.9. Bundesministerium des Innern (BMI)

2.9.1. Sachverständigenausschuss für explosionsgefährliche Stoffe

Der Sachverständigenausschuss für explosionsgefährliche Stoffe wird durch Rechtsverordnung vom Bundesministerium des Innern gebildet, § 6 Abs. 2 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG)¹⁰⁶. Aufgabe des Ausschusses ist es, die jeweils zuständigen Bundesministerien in technischen Fragen zu beraten. Der Ausschuss ermittelt weiterhin Regeln und andere gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die dem SprengG unterliegenden Stoffe und Gegenstände.

Die Mitglieder des Ausschusses müssen sachverständig und erfahren sein. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Das BMI beruft im Einvernehmen mit dem BMAS die Mitglieder des Ausschusses. Zu den Sitzungen des Rates können auch weitere Sachverständige geladen werden. Gemäß § 45 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)¹⁰⁷ ist der Vorsitzende des Ausschusses Vertreter des BMI; sofern das BMAS für einen Beratungsgegenstand zuständig ist, führt ein Vertreter dieses Ministeriums den Vorsitz.

2.9.2. Beschussrat

Der Beschussrat wird durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates durch das BMI gebildet, welches vom Beschussrat in technischen Fragen auf dem Gebiet der Waffen- und Munitionstechnik beraten wird, § 15 Beschussgesetz (BeschG)¹⁰⁸. Er ist in die Vorbereitung der deutschen Position in Unterkommissionen und Generalversammlungen der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (CIP) eingebunden.

Nach § 41 Beschussverordnung (BeschussV)¹⁰⁹ setzt sich der Beschussrat aus einem Vertreter des BMI, je einem Vertreter der für die Prüfung von Feuerwaffen und Munition nach Landesrecht zuständigen Behörden (Beschussämter), je einem Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB), der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), des BKA und

105 Aufgabenbeschreibung des GWB auf der Internetseite des BMG, abrufbar unter: <http://www.bmg.bund.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/AZ/R/Glossar-Ressortforschung/Der-Gemeinsame-Wissenschaftliche-Beirat-im-Bundesministerium-fuer-Gesundheit.html> (Stand: 23. August 2010).

106 Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723).

107 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062).

108 Beschussgesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062).

109 Beschussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062).

einer Einrichtung des Bundes, in der der Beschluss von Waffen für den Bereich der Bundespolizei durchgeführt wird, je einem Vertreter der deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. (DEVA), des DIN und des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, je drei Vertretern der Hersteller von Schusswaffen und der Hersteller von Munition, je einem Vertreter der Hersteller von Schussapparaten und der Importeure von Schusswaffen und Munition sowie je einem Vertreter des Büchsenmacherhandwerks und der Waffenfachhändler zusammen. Bei den Mitgliedern des Beschussrates muss es sich um erfahrene Sachverständige auf dem Gebiet der Waffen- und Munitionstechnik handeln. Zu den Sitzungen können Vertreter von Bundes- und Landesministerien sowie weitere Sachverständige vom BMI hinzugezogen werden. Vorsitzender ist ein Vertreter des BMJ.

2.9.3. Beirat für schießsportliche Fragen

Gemäß § 15b Waffengesetz (WaffG)¹¹⁰ wird das BMI ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen Beirat für schießsportliche Fragen zu bilden. Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Bundesverwaltungsamtes in schießsportlichen Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Schießsportverbänden und der Genehmigung von Schießsportordnungen unter Berücksichtigung waffentechnischer Aspekte. Als Mitglieder dieses Fachbeirates werden gemäß § 8 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)¹¹¹ ein Vertreter des BMI, ein Vertreter der Bundesländer, ein Vertreter des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), ein Vertreter der anerkannten Schießsportverbände und ein Vertreter der DEVA vom BMI vorgeschlagen.¹¹² Die Mitglieder des Beirates müssen erfahrene Sachverständige auf dem schießsportlichen Gebiet sein. Zur Beratung können vom BMI auch Vertreter weiterer Bundes- und Landesbehörden sowie andere Sachverständige auf dem Gebiet des Schießsports oder der Waffentechnik hinzugezogen werden. Wenn der Fachbeirat über die Genehmigung einer Schießsportordnung eines nicht anerkannten Schießsportverbandes berät, wird vom BMI ebenfalls ein Vertreter des betroffenen Verbandes eingeladen.¹¹³

2.9.4. Strategischer Beirat für den Zivil- und Katastrophenschutz

Der Strategische Beirat für Zivil- und Katastrophenschutz existiert seit 2002 und soll alle an ihm Beteiligten frühzeitig über die neuesten strategisch-operativen Überlegungen des Bundes und der Länder auf dem Gebiet Zivil- und Katastrophenschutz informieren. Im Beirat vertreten sind die Spitzen des Arbeiter-Samariter-Bunds, der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft, des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter Unfallhilfe, des Malteser Hilfsdiensts, des Deutschen Feuerwehr Verbandes, des Technischen Hilfswerkes und des Deutschen Städtetages. Der Beirat kommt in halbjährlichen Sitzungen zusammen.¹¹⁴

110 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062).

111 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062).

112 Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 22. Dezember 2006, BT-Drs. 16/3968, S. 4.

113 Meixner, Kurt, Praxis der Kommunalverwaltung, Waffenrecht, Loseblatt, Stand: Nachlieferung anlässlich des Waffenrechtsänderungsgesetzes 26. März 2008, § 15a Rn. 2.

114 Informationen über den Beirat auf der Seite des BMI, abrufbar unter: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/Themen/Sicherheit/ohneMarginalspalte/Beirat.html?nn=106192> (Stand: 24 August 2010).

2.9.5. Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung

Die Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzkommission) berät die Bundesregierung und die Innenministerkonferenz der Länder in wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Fragen des Schutzes der Zivilbevölkerung. Hierbei bearbeitet sie interdisziplinäre Fragestellungen, die sowohl vom BMI als auch vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz vorgebracht werden können; deren Bearbeitung kann die Schutzkommission aber auch selbst vorschlagen. Die Kommission ist in drei Fachbereiche Medizin, Natur- und Ingenieurwissenschaften untergliedert. Ihre Arbeit ist ehrenamtlich.

Jährlich finden in regelmäßigen Abständen vier Sitzungen statt. Die Schutzkommission veröffentlicht verschiedene Publikationen: Die Gefahrenberichte enthalten Berichte über mögliche Gefahren für die Bevölkerung bei Katastrophen und Großschadensereignissen, in den Sonderpublikationen werden spezielle Themen zum Bevölkerungsschutz behandelt. In der Reihe Zivilschutz-Forschung werden Ergebnisse von Forschungsvorhaben veröffentlicht, die durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe gefördert werden und in Zusammenarbeit mit der Schutzkommission von verschiedenen Forschungsnehmern durchgeführt wurden.¹¹⁵

2.9.6. Beirat bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung ist die zentrale Fortbildungseinrichtung des Bundes mit der Aufgabe, die Angehörigen der Bundesverwaltung praxisnah fortzubilden. Bei der Aufstellung und Durchführung ihres Jahresprogramms wird sie von dem dazugehörigen Beirat beraten. Der Beirat setzt sich aus zehn ständigen und fünf nichtständigen Mitgliedern zusammen. Zu den ständigen Mitgliedern gehören hierbei je ein Vertreter des BMI, des BMF, des BMWi, des BMAS und des BMBF, zwei Vertreter der Länder, ein Vertreter des Deutschen Städtetages, ein Vertreter des DBB - Beamtenbund und Tarifunion und ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Das BMI beruft die nicht ständigen Mitglieder für drei Jahre. Bei Ihnen handelt es sich um Wissenschaftler, Vertreter der Wirtschaft und andere fachkundige Personen.¹¹⁶

2.9.7. Beratender Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit

Aufgabe des Beratenden Ausschusses für Fragen der dänischen Minderheit ist es, den Kontakt zwischen der dänischen Minderheit und der Bundesregierung und dem Bundestag zu sichern. Weiterhin berät er über alle die dänische Minderheit betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik.

Mitglieder des Ausschusses sind der Bundesminister des Innern, ein Staatssekretär des BMI, jeweils zwei Mitglieder der Fraktionen des Deutschen Bundestages, drei Mitglieder der dänischen Minderheit in Deutschland und als Vertreter des Landes Schleswig-Holstein die Minderheitenbe-

115 Vgl. Internetseite der Kommission, abrufbar unter: <http://www.schutzkommission.de/> (Stand: 24. August 2010).

116 Aufgabenbeschreibung des Beirats bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung auf der Internetseite des BMI, abrufbar unter: http://www.bakoev.bund.de/nn_14922/DE/02_Wir_ueber_uns/20_Berat/beirat_node.html?__nnn=true (Stand: 24. August 2010).

auftragte. Vorsitzender ist der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten.¹¹⁷

2.9.8. Beratender Ausschuss für Fragen des sorbischen Volkes

Aufgabe des Beratenden Ausschusses für Fragen des sorbischen Volkes ist die Erörterung aller das sorbische Volk betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik. Der Ausschuss setzt sich zum einen aus drei von der DOMOWINA¹¹⁸ benannten Angehörigen des sorbischen Volkes und einem Vertreter der Stiftung für das sorbische Volk, zum anderen aus einem Vertreter des Bundesministeriums des Innern und je einem Vertreter der Regierungen Brandenburgs und Sachsens zusammen. Zu den Sitzungen können Abgeordnete des Deutschen Bundestages und Vertreter weiterer Bundesministerien eingeladen werden. Der Vorsitzende des Ausschusses ist der Parlamentarische Staatssekretär im BMI, Dr. Christoph Bergner, MdB.¹¹⁹

2.9.9. Beratende Ausschüsse für Fragen der niederdeutschen Sprachgruppe und der friesischen Volksgruppe

Die Beratenden Ausschüsse dienen dem Informationsaustausch zwischen Bundesverbänden der niederdeutschen Sprache bzw. der friesischen Volksgruppe, den Behördenvertretern des Bundes und Vertretern des betroffenen Bundeslandes. Die Ausschüsse erstatten gegenüber dem Bundestag und dem Europarat Bericht.¹²⁰

2.9.10. Beirat für Spätaussiedlerfragen

Der Beirat für Spätaussiedlerfragen berät die Bundesregierung in Fragen der Aufnahme und Integration von Spätaussiedlern. Der Beirat setzt sich aus 16 Vertretern der Länder, der Vertriebenenorganisationen, der Kirchen, der kommunalen Spitzenverbände, der Wohlfahrtsverbände und der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen.¹²¹ Die Mitglieder werden vom BMI auf Vorschlag berufen. Flüchtlingsverwaltungen der Länder, die auf Bundesebene tätigen Organisationen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler, die Evangelische und Katholische Kirche, die kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V., der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, die Spitzen-

117 Beschreibung des Beratenden Ausschusses für Fragen der dänischen Minderheit auf der Internetseite des BMI, abrufbar unter:
http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/Themen/MigrationIntegration/ohneMarginalspalte/Vertreter_der_Bundesregierung.html?nn=103974 (Stand: 24. August 2010).

118 Die DOMOWINA ist der Dachverband der Sorben in der Ober- und Niederlausitz. Details im Internet abrufbar unter: <http://www.domowina.sorben.com> (Stand: 24. August 2010).

119 Beschreibung des Beratenden Ausschusses für Fragen des sorbischen Volkes auf der Internetseite des BMI, abrufbar unter:
http://www.bmbund.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/Themen/MigrationIntegration/ohneMarginalspalte/Vertreter_der_Bundesregierung.html?nn=103974 (Stand: 24. August 2010).

120 Vgl. BT-Drs. 16/3968 (Fn. 112), S. 3.

121 Zusammensetzung des Beirats für Spätaussiedlerfragen auf der Internetseite des BMI, abrufbar unter:
http://www.bmi.bund.de/cln_183/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2006/04/beirat_fuer_spaetaussiedlerfragen_konstituiert.html (Stand: 24. August 2010).

organisationen der Arbeitgeber und die Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer sind berechtigt, Mitglieder vorzuschlagen.¹²²

2.9.11. Beirat jüdische Zuwanderung

Der Beirat jüdische Zuwanderung begleitet und überprüft das Aufnahmeverfahren für Juden aus der ehemaligen Sowjetunion im Hinblick auf die jeweiligen Aufnahmekapazitäten von Ländern, Kommunen und jüdischen Gemeinden. Weiterhin entwickelt er Kriterien zur Erstellung einer Integrationsprognose, zu Härtefallentscheidungen und zur fachlichen Beratung.

Er setzt sich zusammen aus einem Vertreter des BMI, einem Vertreter des Auswärtigen Amtes, einem Vertreter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, je einem Vertreter der Bundesländer, einem Vertreter des Zentralrates der Juden sowie einem Vertreter der Union progressiver Juden.¹²³

2.9.12. Beirat bei dem Sondervermögen Versorgungsrücklage des Bundes nach § 11 Versorgungsrücklagegesetz

Die Tätigkeit des Beirats bei dem Sondervermögen geht auf § 11 des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Bundes (Versorgungsrücklagegesetz)¹²⁴ zurück. Der ehrenamtlich tätige Beirat wirkt bei allen wichtigen Fragen, insbesondere bei Anlagerichtlinien und dem Wirtschaftsplan, mit. Seine Stellungnahme ist erforderlich für die Erstellung der Jahresrechnung.

Der Beirat besteht aus 13 Mitgliedern, die vom BMI für fünf Jahre berufen werden. Es handelt sich dabei um einen Vertreter des BMI als Vorsitzenden, einen Vertreter des BMF und des BMAS, drei Vertreter des Deutschen Beamtenbundes und des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie jeweils einen Vertreter des Deutschen Richterbundes, des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter, des Christlichen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Bundeswehrverbandes. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter berufen.

2.9.13. Beirat Verwaltungsverfahrenrecht beim Bundesministerium des Innern

Der Beirat Verwaltungsverfahrenrecht beim BMI soll neue Impulse für die Fortentwicklung des Verwaltungsverfahrenrechts, vor allem im Hinblick auf die Schaffung effektiver Verfahrensvorschriften geben und erarbeitet zu diesem Zweck in unregelmäßigen Abständen Empfehlungen, die dem BMI übergeben werden. Ihm gehören Praktiker aus Genehmigungsbehörden und Industrie, Rechtsanwälte, Richter, Wissenschaftler sowie Ministerialbeamte an.¹²⁵

122 Vgl. Vierter Gremienbericht (Fn.25), S. 34.

123 Vgl. Vgl. BT-Drs. 16/3968 (Fn. 112), S. 3.

124 Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Bundes (Versorgungsrücklagegesetz – VersRücklG) vom 27. März 2007, BGBl. I S. 482, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007, BGBl. I S. 3245.

125 Vgl. zur Zusammensetzung und zum Aufgabenbereich die Beschreibung des BMI, abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/cln_183/DE/Service/Glossar/Functions/glossar.html?nn=105094&lv2=296456&lv3=152346 (Stand: 17. August 2010).

2.10. Bundesministerium der Justiz (BMJ): Bundesstelle zur Verhütung von Folter

Bei der seit 2008 bestehenden Bundesstelle handelt es sich um eine unabhängige nationale Einrichtung zur Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Ihre Tätigkeit beruht auf dem Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) vom 10. Dezember 1984. Dieses Protokoll sieht in Artikel 3 die Einrichtung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter vor, die die Arbeit des neu geschaffenen Unterausschusses für Prävention (SPT) ergänzen sollen.¹²⁶

Aufgabe der Bundesstelle ist es, regelmäßig und unangekündigt Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, ggf. auf Missstände aufmerksam zu machen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. In ihre Zuständigkeit fallen dabei nur die Gewahrsamseinrichtungen des Bundes, insbesondere solche der Bundespolizei und der Bundeswehr. Für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer, etwa Justizvollzugsanstalten, Polizeidienststellen sowie psychiatrischer Anstalten, wird eine noch einzurichtende Länderkommission beauftragt werden.¹²⁷ Die Bundesstelle berichtet der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag jährlich über ihre Aktivitäten.¹²⁸

2.11. Bundesministerium für Umwelt (BMU)

2.11.1. Sachverständigenrat für Umweltfragen

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) berät als wissenschaftliches und fachlich unabhängiges Gremium die Bundesregierung. Seine Aufgabe ist es, die Umweltsituation und Umweltpolitik in Deutschland und deren Entwicklungstendenzen darzulegen und zu begutachten sowie umweltpolitische Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung oder Beseitigung aufzuzeigen. Die Themen der Gutachten und Stellungnahmen des SRU werden von ihm selbst bestimmt. Weiterhin ist er in seinen Aussagen weder weisungs- oder auftragsgebunden noch vertritt er wirtschaftliche Interessen.

Im SRU sind sieben Universitätsprofessoren verschiedener Fachdisziplinen vertreten, die besondere wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen im Umweltschutz besitzen müssen. Durch seine Zusammensetzung soll eine interdisziplinäre Arbeitsweise, vor allem unter Berücksichtigung naturwissenschaftlicher, technischer, ökonomischer, rechtlicher und ethischer Gesichtspunkte gewährleistet werden. Die Mitglieder des Rates werden vom BMU nach Zustimmung durch die Bundesregierung für vier Jahren berufen.¹²⁹

126 Vgl. zur Entstehungsgeschichte der Bundesstelle den Internetauftritt unter:

<http://www.antifolterstelle.de/rechtsgrundlagen.html> (Stand: 23. August 2010).

127 Vgl. dazu die Informationen zum Organisationserlass des Bundesministeriums der Justiz vom 20. November 2008, <http://www.antifolterstelle.de/32.html> (Stand: 23. August 2010).

128 Der erste Jahresbericht ist noch in Bearbeitung und soll voraussichtlich im September 2010 unter <http://www.antifolterstelle.de/32.html> zu finden sein (Stand: 15. September 2010).

129 Aufgabenbeschreibung des SRU auf der Internetseite des SRU abrufbar unter:

http://www.umweltrat.de/cln_135/DE/DerSachverstaendigenratFuerUmweltfragen/Auftrag/auftrag_node.html (Stand: 26. August 2010).

Die Gutachten des SRU werden alle vier Jahre erstellt und der Bundesregierung übergeben.¹³⁰ Der SRU erstellt zusätzlich Sondergutachten, die ausgewählte Umweltprobleme umfassend behandeln. Für eine zeitnahe Beratung der Bundesregierung in wichtigen umweltpolitischen Entscheidungen gibt der SRU in Stellungnahmen und Kommentaren zur Umweltpolitik Empfehlungen bezüglich aktueller Fragen der Umweltpolitik, bspw. zu laufenden Gesetzgebungsverfahren, ab.

2.11.2. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen

Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) ist ein unabhängiges wissenschaftliches Beratergremium, dessen Aufgabe es ist, die globalen Umwelt- und Entwicklungsprobleme zu analysieren und hierüber in Gutachten zu berichten. Weiterhin wertet er die nationale und internationale Forschung auf dem Gebiet des globalen Wandels aus, weist auf neue Problemfelder hin, zeigt Forschungsdefizite auf und gibt Impulse für die Wissenschaft, beobachtet und bewertet nationale und internationale Politiken zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung, erarbeitet Handlungs- und Forschungsempfehlungen und fördert durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit das Bewusstsein für die Probleme des globalen Wandels.

Der WBGU wählt die Themen seiner im Rhythmus von zwei Jahren erscheinenden Hauptgutachten selbst. Die Bundesregierung hat jedoch die Möglichkeit, den WBGU mit der Erstellung von Sondergutachten und Stellungnahmen zu beauftragen. Die Gutachten des WBGU werden der Bundesregierung übergeben, veröffentlicht und auf Pressekonferenzen, Parlamentarischen Abenden, in Ausschüssen des Deutschen Bundestages, auf wissenschaftlichen Tagungen sowie Konferenzen der Vereinten Nationen vorgestellt.¹³¹

Der WBGU hat neun Mitglieder, die vom Bundeskabinett auf Vorschlag des BMU und BMBF für vier Jahre berufen werden. Dem WBGU ist ein Interministerieller Ausschuss der Bundesregierung beigelegt. In diesem Ausschuss sind alle Ministerien und das Bundeskanzleramt vertreten. Die Treffen des WBGU finden regulär elfmal jährlich für je zwei Tage statt.¹³²

2.11.3. Strahlenschutzkommission

Die Strahlenschutzkommission (SSK) gibt dem BMU Empfehlungen bezüglich des Bevölkerungsschutzes und des Arbeitsschutzes in medizinischen Einrichtungen, Forschung, Gewerbe und kerntechnischen Anlagen vor den Gefahren ionisierender und anderer Strahlung. Weiterhin befasst sie sich mit aktuellen Fragen des Strahlenschutzes, welche in unregelmäßigen Abständen im Gespräch mit dem zuständigen Bundesministerium erörtert werden. Die SSK wird vom Bundesministerium für Umwelt beauftragt, bestimmte Themen zu erarbeiten, sie kann jedoch auch von sich aus Beratungsthemen aufgreifen. An den Beratungen sind die zuständigen Referenten aus den jeweiligen Ministerien beteiligt.

130 Vgl. Umweltgutachten 2008 des Sachverständigenrates für Umweltfragen – Umweltschutz im Zeichen des Klimawandels, BT-Drs. 16/9990 vom 2. Juli 2008.

131 Vgl. Hauptgutachten 2007 des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen „Welt im Wandel – Sicherheitsrisiko Klimawandel“, BT-Drs. 16/11600 vom 22. Dezember 2008.

132 Aufgabenbeschreibung des WBGU auf der Internetseite des WBGU, abrufbar unter: http://www.wbgu.de/wbgu_gutachten.html (Stand. 24. August 2010).

Die SSK umfasst 14 Mitglieder, welche für je drei Jahre berufen werden. Die Satzung der SSK sieht vor, dass sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium oder auf dessen Verlangen Ausschüsse und Arbeitsgruppen für besondere Aufgabenbereiche einrichten kann.¹³³

Es werden naturwissenschaftliche und technische Stellungnahmen und Empfehlungen der SSK als Ergebnis ihrer Beratungen beschlossen. Diese werden anschließend vom zuständigen Bundesministerium den Landesbehörden zur Kenntnis gegeben und der Öffentlichkeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt.¹³⁴

2.11.4. Reaktorsicherheitskommission

Das BMU wird durch die Reaktorsicherheitskommission (RSK) in Fragen der Sicherheit und Sicherung von kerntechnischen Anlagen wie Kernkraftwerken oder Zwischenlagern für abgebrannte Brennelemente beraten. Weiterhin arbeitet sie maßgeblich an der Weiterentwicklung des Sicherheitsstandards kerntechnischer Anlagen mit. Das BMU hat die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Kommission einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe der RSK Beratungsaufträge zu erteilen, sofern die Angelegenheit nur in das Fachgebiet des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe fällt und sie keiner Beratung in der Kommission bedarf.

Generell umfasst die RSK 12 Mitglieder, welche jeweils für drei Jahre berufen werden. Die Mitglieder der RSK sollen so gewählt werden, dass die vertretenen Fachgebiete eine sachverständige Beratung des BMU ermöglichen. Zusätzlich müssen die Mitglieder eine sachverständige und objektive Beratung gewährleisten. Für eine ausgewogene Beratung soll die Besetzung der RSK die gesamte Bandbreite der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik vertretbaren Anschauungen repräsentieren. Für die Bearbeitung fachspezifischer Fragestellungen bildet die RSK Ausschüsse und Arbeitsgruppen. Die Mitglieder der RSK sind ehrenamtlich tätig, unabhängig und nicht weisungsgebunden.¹³⁵

Die RSK beschließt in ihren Beratungen technisch-wissenschaftliche Empfehlungen, die an das BMU weitergeleitet werden.

2.11.5. Kommission für Anlagensicherheit

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) ist das Nachfolgegremium der Störfall-Kommission und des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit. Aufgabe der KAS ist es, die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium zu Möglichkeiten zur Verbesserung der Anlagensicherheit zu beraten. Sie erstellt in regelmäßigen Abständen oder aus besonderem Anlass Gutachten und schlägt darin dem Stand der Sicherheit entsprechende Regeln vor.

133 Satzung der Strahlenschutzkommission vom 22. Dezember 1998 mit Satzungs-Änderung vom 28. März 2007 (s. § 16 Abs. 3), abrufbar unter: <http://www.ssk.de/de/vorstell/satzung2.htm> (Stand: 24. August 2010).

134 Aufgabenbeschreibung auf der Internetseite der SSK, abrufbar unter: <http://www.ssk.de/de/vorstell/aufgaben.htm> (Stand: 24. August 2010).

135 Zusammensetzung der RSK auf der Internetseite der RSK abrufbar unter: <http://www.rskonline.de/537870988c07d4e04/537870988c07d6707/index.htm> (Stand: 24. August 2010).

Das Gremium hat 33 Mitglieder, welche aus den gemäß § 51a Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹³⁶ zu berücksichtigenden Gruppen stammen.¹³⁷ Zu den Mitgliedern zählen unter anderen Vertreter der beteiligten Bundesbehörden sowie der für den Immissions- und Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden.

2.11.6. Umweltgutachterausschuss

Der Umweltgutachterausschuss (UGA) wurde zur Sicherung der Qualität und Transparenz des Öko-Audits in Deutschland 1995 auf der Grundlage des Umweltauditgesetzes (UAG)¹³⁸ gegründet. Aufgabe des UGA ist die Beratung des BMU bei Fragen bezüglich des europäischen Umweltmanagementsystems EMAS (Eco-Management and Audit Scheme). Zusätzlich ist der UGA zuständig für die Förderung der Verbreitung der EMAS im Bundesgebiet. Im UGA vertreten sind am Öko-Audit interessierte Personen aus der Wirtschaft, Umweltgutachter, Umwelt- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder, Gewerkschaften und Umweltverbände. Das BMU beruft die 25 Mitglieder des UGA auf Vorschlag der Bundesdachverbände und Organisationen für drei Jahre.¹³⁹

2.12. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS)

2.12.1. Wissenschaftlicher Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wurde zur Beratung des Ministeriums bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben eingerichtet. Der Wissenschaftliche Beirat soll dazu beitragen, die Erkenntnisse der Wissenschaft sowohl in die verkehrspolitische als auch in die fachliche Arbeit einzubringen. Der Beirat erstellt Gutachten zu Schwerpunktfragen der Verkehrspolitik und gibt Stellungnahmen zu aktuellen verkehrspolitischen Fragen ab.

Der Wissenschaftliche Beirat ist interdisziplinär besetzt. Bei den Mitgliedern handelt es sich um Wirtschaftswissenschaftler der Fachrichtung Volkswirtschaft und Betriebswirtschaft und um Hochschullehrer der Ingenieurwissenschaften. Seine 17 Mitglieder werden vom BMVBS berufen, sie arbeiten ehrenamtlich und unabhängig. Die Sitzungen des Beirats erfolgen in regelmäßigen Abständen an verschiedenen Tagungsorten.¹⁴⁰

136 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

137 Aufgabenbeschreibung der KAS auf der Internetseite des BMU, abrufbar unter: http://www.bmu.de/ministerium/unabhaengige_gremien/doc/2135.php#SSK (Stand: 18. August 2010).

138 Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

139 Aufgabenbeschreibung der UGA auf der Internetseite des BMU, abrufbar unter: http://www.bmu.de/ministerium/unabhaengige_gremien/doc/2135.php#SSK (Stand: 24. August 2010).

140 Aufgabenbeschreibung des wissenschaftlichen Beirats auf der Internetseite des BMVBS abrufbar unter: <http://www.bmvbs.de/dokumente/-,302.13231/Artikel/dokument.htm> (Stand: 24. August 2010).

2.12.2. Beirat für Raumordnung

Gemäß § 24 Raumordnungsgesetz (ROG)¹⁴¹ ist bei dem für Raumordnung zuständigen BMVBS ein Beirat zu bilden. Der Beirat berät das Ministerium in Fragen der zukünftigen Raumentwicklung und Raumordnungspolitik und ihrer Einflussgrößen. Seine Mitglieder sind Vertreter der kommunalen Selbstverwaltung, Sachverständige insbesondere aus den Bereichen der Wissenschaft, der Landesplanung, der Stadtentwicklung, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Sports. Sie arbeiten ehrenamtlich und werden durch das BMVBS im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Spitzenverbänden für eine Legislaturperiode des Bundestages berufen. Um die europäische Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit den Nachbarländern zu fördern, werden in den Beirat auch Mitglieder aus den Niederlanden, Frankreich, Österreich, der Schweiz, Tschechien und Polen berufen.¹⁴²

2.12.3. Beirat Radverkehr

Aufgabe des Beirats Radverkehr ist es, Ideen und Forderungen im Bereich des Radverkehrs aufzugreifen, zu diskutieren und Maßnahmenempfehlungen, insbesondere für die Umsetzung des nationalen Radverkehrsplanes auszusprechen, um den Radverkehr sicherer und attraktiver zu machen. Bei den Mitgliedern des Beirates handelt es sich um Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Verbänden sowie von Gemeinden und Ländern. Er erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen, die an das BMVBS übergeben werden.¹⁴³

2.13. Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)

2.13.1. Beirat für Fragen der Inneren Führung

Der Beirat für Fragen der Inneren Führung ist ein unabhängiges Beratungsorgan, das das BMVg in Fragen der Inneren Führung durch gutachterliche Stellungnahmen und Empfehlungen berät. Zusammengesetzt ist er aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Erziehungswesen sowie den Kirchen, Gewerkschaften, Verbänden und Medien. Aktuell besteht der Beirat aus 25 Mitgliedern und 7 ständigen Gästen.¹⁴⁴

2.13.2. Beirat der Bundesakademie für Sicherheitspolitik

Der Beirat der Bundesakademie für Sicherheitspolitik hat die Aufgabe, das Kuratorium der Bundesakademie in allen Fragen der ressortübergreifenden Weiterbildung an der Akademie zu bera-

141 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

142 Aufgabenbeschreibung des Beirats für Raumordnung auf der Internetseite des BMVBS, abrufbar unter: <http://www.bmvbs.de/dokumente/-,302.9816/Artikel/dokument.htm> (Stand: 24. August 2010).

143 Vgl. dazu die Ausführungen des „Fahrradportal“ auf der Homepage des Bundesministeriums, abrufbar unter: <http://www.nationaler-radverkehrsplan.de/neuigkeiten/news.php?id=2430> (Stand: 24. August 2010).

144 Vgl. Internetauftritt des Beirates, abrufbar unter: http://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde/kcxml/04_Sj9SPykssy0xPLMnMz0vM0Y_QjzKLd4w3DLQESYGZbn76kTCxoJRUFV-P_NxUfW_9AP2C3IhyR0dFRQBuDNk7/delta/base64xml/L2dJQSEvUUt3QS80SVVFLzZfQV8xUFI!%?yw_contentURL=%2FC1256EF4002AED30%2FN264HLKW370MMISDE%2Fcontent.jsp (Stand: 25. August 2010).

ten. Dies geschieht durch Empfehlungen zu Inhalt und Gestalt der Lehre, sowie zu ihrer Fortentwicklung. Der Beirat besteht aus Vertretern aus dem Bereich der Sicherheitspolitik. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von drei Jahren durch das BMVg berufen, derzeit besteht er aus 20 Mitgliedern. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben tritt der Beirat in der Regel zweimal im Jahr zusammen.¹⁴⁵

2.13.3. Beirat des BMVg für das Militärgeschichtliche Forschungsamt und für Museumsfragen

Das Militärgeschichtliche Forschungsamt (MGFA) unterliegt einer regelmäßigen Kontrolle und Beratung durch den Beirat des BMVg für das Militärgeschichtliche Forschungsamt und für Museumsfragen. Dieser wissenschaftliche Beirat nimmt zu Veröffentlichungsvorhaben Stellung und bewertet Entwurfsvorlagen. Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. Er setzt sich aus Hochschulprofessoren, dem Kommandeur der Führungsakademie der Bundeswehr und einem General a.D. zusammen und besteht derzeit aus sieben Mitgliedern.¹⁴⁶

Zusätzlich existiert ein erweiterter wissenschaftlicher Beirat für Fragen, die die beiden vom MGFA geführten Museen der Bundeswehr, das Militärhistorische Museum in Dresden und das Luftwaffenmuseum in Berlin-Gatow betreffen.

2.13.4. Wehrmedizinischer Beirat

Der Wehrmedizinische Beirat hat die Aufgabe, die Bundeswehr in Grundsatz- und Einzelfragen des militärischen Sanitätsdienstes zu beraten.¹⁴⁷ Die Mitglieder dieses unabhängigen zivilen Gremiums werden durch das BMVg berufen. Ihm können bis zu 45 sachkundige, ehrenamtliche Mitglieder angehören.¹⁴⁸

2.13.5. Tierschutzkommission beim Bundesministerium der Verteidigung

Die Einrichtung der Tierschutzkommission beim BMVg beruht auf § 15 Abs. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG)¹⁴⁹. Sie hat die Aufgabe, die zuständigen Dienststellen bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchsvorhaben zu unterstützen.

Die Kommission besteht aus Mitgliedern, die die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung besitzen. In die Kommission können auch Mitglieder berufen werden, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind.

145 Vgl. Internetauftritt des Beirates, abrufbar unter:

http://www.baks.bund.de/cln_136/DE/ueberuns/Auftrag/Beirat/beirat.html (Stand: 25. August 2010).

146 Informationen über den Beirat und den erweiterten Beirat sind abrufbar unter:

<http://www.mgfa-potsdam.de/html/qualitaetssicherung.php> (Stand: 25. August 2010).

147 Vgl. http://www.sanitaetsdienst-bundeswehr.de/portal/a/sanitaetsdienst/ueberuns/sandst/fuesan?yw_contentURL=/01DB08000000001/W27EGBYU054INFODE/content.jsp (Stand: 25. August 2010).

148 Vgl. Vierter Gremienbericht (Fn. 25), S. 71.

149 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1950).

2.13.6. Rüstungswirtschaftlicher Arbeitskreis

Der Rüstungswirtschaftliche Arbeitskreis berät das BMVg in rüstungswirtschaftlichen Angelegenheiten. Der Arbeitskreis wurde in Absprache des BMVg mit der deutschen wehrtechnischen Industrie eingerichtet. Seine Mitglieder werden von der wehrtechnischen Industrie benannt und durch das BMVg berufen. Die Zusammensetzung des Arbeitskreises richtet sich nach den jeweiligen Schwerpunkten der Bundeswehrplanung. Die Mehrzahl der Mitglieder sind Vorstandsvorsitzende deutscher Unternehmen.¹⁵⁰

2.13.7. Ausschuss für Marinehydrodynamik

Der Ausschuss für Marinehydrodynamik ist ein wissenschaftlich-technischer Beirat, der die Beratung des BMVg bei fachlichen Fragen der Hydrodynamik¹⁵¹ von Schiffen zur Aufgabe hat. Seine Mitglieder werden durch das BMVg berufen. Die Mitglieder kommen sowohl aus dem Geschäftsbereich des BMVg als auch aus dem Bereich der Hochschulen, Industriefirmen und anderer Institutionen.¹⁵²

2.13.8. Ausschuss zur Minderung von Geräuschen auf Schiffen der Bundeswehr

Der Ausschuss zur Minderung von Geräuschen auf Schiffen der Bundeswehr ist ein wissenschaftlich-technischer Beirat zu Fragen der Marine-Hydroakustik im Kriegsschiffbau. Er berät die zuständigen Behörden auf diesem Gebiet bei der Forschung und anderen Projekten und unterrichtet sie über die notwendige akustische Weiterentwicklung im Schiffsbau. Die Besetzung des Ausschusses erfolgt bei den nichtamtlichen Mitgliedern auf Vorschlag aus dem Gremium mit anschließender Berufung durch den Geschäftsführer. Die Besetzung der amtlichen Mitglieder erfolgt durch Ernennung durch den Dienststellenleiter der WTD 71^{153, 154}.

2.13.9. Arbeitskreis Wehrdienst und Berufswelt

Der Arbeitskreis Wehrdienst und Berufswelt soll Vertretern der Bundeswehr und der Wirtschaft, öffentlichen Arbeitgebern, Verbänden und Gewerkschaften die Gelegenheit bieten, gemeinsam sicherheits- und gesellschaftspolitische Fragestellungen zu erörtern.¹⁵⁵ Im Arbeitskreis vertreten sind das BMVg, das BMI, die Bundesagentur für Arbeit, die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, der Zentralverband des Deutschen Handwerks, der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels, der Bundesverband der Freien Berufe, der Deutsche Bauernverband, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, der DBB - Beamtenbund und Tarifunion, der Deutsche Bundes-

150 Vgl. Vierter Gremienbericht (Fn. 25), S. 72.

151 Die Hydrodynamik ist ein Teilgebiet der Strömungslehre und beschäftigt sich mit bewegten Gasen und Flüssigkeiten.

152 Vgl. Vierter Gremienbericht (Fn. 25), S. 72.

153 Wehrtechnische Dienststelle für Schiffe und Marinewaffen, maritime Technologie und Forschung.

154 Vgl. Vierter Gremienbericht (Fn. 25), S. 73.

155 Vgl. Internetauftritt des Arbeitskreises, abrufbar unter:

http://www.bmvg.de/portal/a/bmvg/ministerium?yw_contentURL=/C1256F1200608B1B/W27LDE2V666INFODE/content.jsp (Stand: 25. August 2010).

wehrverband und der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr. Die Besetzung erfolgt durch die genannten Stellen und Verbände.¹⁵⁶

2.14. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

2.14.1. Akkreditierungsbeirat

Das BMWi hat zum Jahresbeginn 2010 einen Akkreditierungsbeirat gemäß Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG)¹⁵⁷ eingerichtet. Dieses regelt unter anderem die Aufgaben und Befugnisse der nationalen Akkreditierungsstelle sowie des Akkreditierungsbeirats. Der Akkreditierungsbeirat berät und unterstützt die Bundesregierung und die nationale Akkreditierungsstelle. Die Aufgaben des Beirates bestehen u. a. in der Ermittlung von Regeln, der Förderung der Nutzung der Akkreditierung als vertrauensbildendes Element der Konformitätsbewertung sowie in der Koordinierung der deutschen Haltung bei den Sitzungen der europäischen Kooperation für Akkreditierung. Der Akkreditierungsbeirat richtet darüber hinaus sektorbezogene Fachbeiräte ein, die den Akkreditierungsbeirat bei der Ermittlung der jeweiligen sektorenrelevanten Regeln unterstützen. Die 15 Mitglieder des Akkreditierungsbeirats werden durch das BMWi für zunächst drei Jahre berufen.¹⁵⁸

2.14.2. Außenwirtschaftsbeirat

Bei dem Außenwirtschaftsbeirat (AWB) handelt es sich um ein Sachverständigengremium, in dem fast alle Bereiche der deutschen Wirtschaft vertreten sind. Die Hauptaufgabe des Beirates besteht in der laufenden Beratung des Bundeswirtschaftsministers in Fragen der Außenwirtschaft, etwa zu Außenhandel, Direktinvestitionen, Technologietransfer und industrieller Zusammenarbeit. Darüber hinaus gibt er Anregungen für die Außenwirtschaftspolitik, die im Rahmen von regelmäßigen Tagungen – zweimal pro Jahr – unter Teilnahme des BMWi erarbeitet werden.

Die Beiratsmitglieder sind Personen mit Erfahrung in der Außenwirtschaft, sie treten nicht als Interessenvertreter von Wirtschaftsverbänden auf. Die derzeit 28 Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und werden durch das BMWi für drei Jahre berufen. Der Bundeswirtschaftsminister oder der Vorsitzende des Außenwirtschaftsbeirats können zu den Sitzungen Angehörige der Ministerien oder Sachverständige hinzuziehen.¹⁵⁹

2.14.3. Mittelstandsbeirat

Der Mittelstandsbeirat berät das BMWi zu Fragen, die sich aus den strukturellen Veränderungen im innen- und außenwirtschaftlichen Bereich für die mittelständische Wirtschaft ergeben. Er analysiert den Einfluss aktueller wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die wirtschaftliche Situation

156 Vgl. Vierter Gremienbericht (Fn. 25), S. 73.

157 Gesetz über die Akkreditierungsstelle - Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2325.

158 Vgl. hierzu die Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Ministerium/beiraete,did=170534.html> (Stand: 25. August 2010).

159 Vgl. hierzu die Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Ministerium/beiraete,did=161986.html> (Stand: 24. August 2010).

kleiner und mittlerer Unternehmen. Die Mitglieder des Beirats können zu diesem Zweck Arbeitsgruppen einrichten und die Ergebnisse ihrer Arbeit in Resolutionen festhalten.

Dem Gremium gehören Personen an, die aufgrund ihrer praktischen Tätigkeit und ihrer fachlichen Erfahrung in mittelstandspolitischen Fragen für eine solche Aufgabe besonders geeignet sind. Die Mitglieder des Beirates sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen. Die jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode benannten Mitglieder treffen sich regelmäßig zweimal im Jahr.¹⁶⁰

2.14.4. Monopolkommission

Die Monopolkommission ist ein unabhängiges Beratungsgremium der Bundesregierung auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik und Regulierung. Gesetzliche Regelungen zu Stellung und Aufgaben finden sich in den §§ 44 bis 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).¹⁶¹ Die Monopolkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden vom Bundespräsidenten für jeweils vier Jahre berufen.¹⁶² Die Monopolkommission erstellt alle zwei Jahre ein Hauptgutachten, in dem sie den Stand und die absehbare Entwicklung der Unternehmenskonzentration in Deutschland beurteilt, die Anwendung der Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle würdigt sowie zu sonstigen aktuellen wettbewerbspolitischen Fragen Stellung nimmt.¹⁶³ Daneben erstellt die Kommission zu bestimmten Themengebieten Sondergutachten.¹⁶⁴

2.14.5. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist ein Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Die Einsetzung des Rates erfolgte im Jahr 1963 aufgrund des Gesetzes zur periodischen Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und zur Erleichterung der Urteilsbildung bei allen wirtschaftspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie in der Öffentlichkeit.¹⁶⁵ Der unabhängig tätige Rat analysiert und untersucht die gesamtwirtschaftliche Lage und deren absehbare Entwicklung. Er ermittelt, wie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig Stabilität des Preisniveaus, hoher Beschäftigungsstand und außenwirtschaftliches Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wachstum gewährleistet werden können.¹⁶⁶

Der Sachverständigenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung berufen werden. Dem gesetz-

160 Vgl. hierzu die Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Ministerium/beiraete,did=161990.html> (Stand: 26. August 2010).

161 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005, BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850, zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 21 des Gesetzes vom 25. Mai 2009, BGBl. I S. 1102).

162 Vgl. die Auflistung der Mitglieder der Kommission, abrufbar unter: <http://www.monopolkommission.de/mitglieder.html> (Stand: 23. August 2010).

163 Vgl. Achtzehntes Hauptgutachten der Monopolkommission 2008/2009 vom 22. Juli 2010, BT-Drs. 17/2600.

164 Vgl. zu den Aufgaben den Internetauftritt der Kommission, abrufbar unter: <http://www.monopolkommission.de/aufgaben.html> (Stand: 23. August 2010).

165 Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 14. August 1963, zuletzt geändert durch Artikel 92 der Verordnung vom 25. November 2003, BGBl. I S. 2304.

166 Vgl. hierzu den Internetauftritt des Rates, abrufbar unter: <http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/orga/ziele.php> (Stand: 24. August 2010).

lichen Auftrag zufolge verfasst und veröffentlicht der Rat im November jeden Jahres ein Jahresgutachten¹⁶⁷ und darüberhinaus in besonderen Problemlagen oder nach Auftrag durch die Bundesregierung Sondergutachten.

2.14.6. Beirat für Fragen des Tourismus

Die Einrichtung des Beirates für Fragen des Tourismus geht auf einen Erlass des BMWi vom 30. Juni 1977 zurück. Hintergrund war im Wesentlichen die Zusammenführung der Interessen von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, kommunaler Gremien und der Verbände auf dem Gebiet des Tourismus.¹⁶⁸ Die Aufgabe des Beirates besteht im Wesentlichen in der Beratung und Unterstützung des BMWi in Form gutachterlicher Stellungnahmen.

Die höchstens 30 Mitglieder des Beirates sind Vertreter von Unternehmen und Spitzenverbänden der Tourismuswirtschaft, der Verkehrsträger, des Deutschen Industrie- und Handelskammertags, der Kommunen, der Gewerkschaften sowie der Medien und der Wissenschaft. Die Mitarbeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.¹⁶⁹

2.14.7. Wissenschaftlicher Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus Wissenschaftlern, die auf dem Gebiet der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften als Hochschullehrer tätig sind. Diese sollen das BMWi unabhängig und umfassend in Fragen der Wirtschaftspolitik beraten. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.¹⁷⁰

Seine Mitglieder werden entsprechend der Satzung des Wissenschaftlichen Beirats¹⁷¹ auf Vorschlag des Beirats vom BMWi berufen. Bei der Zusammensetzung des Beirats sollen die einzelnen Fachrichtungen der Wirtschaftswissenschaften angemessen berücksichtigt werden und dabei soll die Anzahl von 25 Mitgliedern nicht überstiegen werden. Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen selbst, wobei er den Wünschen des BMWi auf Beratung bestimmter Themen Rechnung trägt. Zu seinen Sitzungen kann er Gäste und Sachverständige mit besonderer wissenschaftlicher Qualifikation einladen. Dem Minister und seinen Beauftragten steht ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen zu. Das BMWi versieht den Beirat mit den zur sachdienlichen Behandlung seiner Beratungsgegenstände erforderlichen Informationen.

Die Ergebnisse seiner Beratungen teilt der Beirat dem Ministerium in Form gutachtlicher Äußerungen mit.

167 Vgl. Jahresgutachten 2009/2010 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 18. November 2009, BT-Drs. 17/44.

168 Vgl. hierzu die Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Ministerium/beiraete,did=161988.html> (Stand: 24. August 2010).

169 Vgl. dazu die Satzung des Beirates vom 30. Juni 1977, abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Ministerium/beiraete,did=8240.html> (Stand: 24. August 2010).

170 Vgl. zur Arbeitsweise und Aufgaben der Beiräte bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie allgemein die Homepage des Ministeriums, abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Ministerium/beiraete,did=161984.html> (Stand: 24. August 2010).

171 Satzung des Wissenschaftlichen Beirats vom 13. Mai 1971, abrufbar über die Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Ministerium/beiraete,did=10130.html> (Stand: 24. August 2010).

2.15. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ): Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat des BMZ besteht derzeit nicht, soll aber in Zukunft neu besetzt werden.¹⁷²

2.16. Beratungsgremien ohne Ressortzuordnung

2.16.1. Beratende Kommission mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz

Die Beratende Kommission wurde in Abstimmung zwischen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der Kultusministerkonferenz der Länder und den kommunalen Spitzenverbänden gebildet. Aufgabe der Beratenden Kommission ist es, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den heutigen Besitzern und den ehemaligen Eigentümern von Kulturgütern bzw. deren Erben zu vermitteln, sofern dies von beiden Seiten gewünscht wird. Sie kann Empfehlungen zur Lösung des Konflikts aussprechen. Die Koordinierungsstelle für Kulturgutverlust in Magdeburg ist die Geschäftsstelle der Beratenden Kommission und Anlaufstelle für Antragsteller.¹⁷³ Die Kommission ist mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besetzt. Zu ihnen gehören unter anderen Bundespräsident a. D. Dr. Richard von Weizsäcker, die ehemalige Präsidentin des Deutschen Bundestages Prof. Dr. Rita Süßmuth, die ehemalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Jutta Limbach sowie weitere fünf Personen.

2.16.2. Wissenschaftsrat

Der Wissenschaftsrat existiert seit 1957 und wird seither gleichermaßen von Bund und Ländern getragen. Der Wissenschaftsrat soll einen kontinuierlichen Dialog zwischen Wissenschaft und Politik zu zentralen Fragen des deutschen Wissenschaftssystems ermöglichen. Er übernimmt eine doppelte Vermittlungsfunktion, einerseits zwischen Wissenschaft und Politik, andererseits zwischen Bund und Ländern entsprechend der föderalen Struktur der Bundesrepublik.

Der Rat besteht aus zwei Kommissionen, der Wissenschaftlichen Kommission und der Verwaltungskommission, die in der Vollversammlung zusammentreten und dort Beschlüsse – insbesondere zur Verabschiedung von Empfehlungen und Stellungnahmen – fassen. Die Beschlüsse des Wissenschaftsrates werden in der Vollversammlung gefasst und müssen von einer Zweidrittelmehrheit getragen werden, was die Suche nach konsensfähigen Lösungen fördern soll.¹⁷⁴ Seine Empfehlungen und Stellungnahmen werden veröffentlicht.

Die Wissenschaftliche Kommission hat 32 Mitglieder. Sie werden vom Bundespräsidenten berufen, davon 24 Wissenschaftler auf gemeinsamen Vorschlag der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Max-Planck-Gesellschaft (MPG), der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), der

172 Vgl. Internetseite des Beirates, abrufbar unter: <http://www.bmz.de/de/ministerium/beirat/index.html> (Stand: 25. August 2010).

173 Vgl. zu Aufgaben und Arbeitsweise die Homepage der Koordinierungsstelle, abrufbar unter: <http://www.lostart.de> (Stand: 23. August 2010).

174 Vgl. zu Organisation und Arbeitsweise die Homepage des Beirates, abrufbar unter: <http://www.wissenschaftsrat.de/ueber-uns/organisation-und-arbeitsweise/> (Stand: 23. August 2010).

Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF), der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) und der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) sowie acht Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens auf gemeinsamen Vorschlag der Bundesregierung und der Landesregierungen. Die Verwaltungskommission besteht aus 22 Mitgliedern, wobei die Vertreter der sechzehn Länder jeweils eine Stimme und die sechs Vertreter des Bundes sechzehn Stimmen haben.¹⁷⁵

3. Beratung beim Deutschen Bundestag

3.1. Wissenschaftliche Dienste

Den Abgeordneten des Deutschen Bundestages stehen als permanentes „Beratungsgremium“¹⁷⁶ die in der Bundestagsverwaltung angesiedelten Wissenschaftlichen Dienste zu Verfügung. Hauptaufgabe der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages ist es, Fragen der Abgeordneten zu beantworten. Diese müssen einen Bezug zum Bundestagsmandat haben, dürfen also nicht ausschließlich landes- oder kommunalrechtliche Probleme behandeln. Die Wissenschaftlichen Dienste fertigen Ausarbeitungen, Sachstände, Dokumentationen oder Materialsammlungen zu den gewünschten Themen. Außerdem fertigen sie ohne konkreten Auftrag auch sogenannte aktive Informationen, wie z.B. Aktuelle Begriffe, in denen ein Thema von politischer Bedeutung und allgemeinem Interesse auf zwei Seiten kurz dargestellt wird.¹⁷⁷ Die Wissenschaftlichen Dienste sind zu strikter parteipolitischer Neutralität verpflichtet.

In der Unterabteilung Wissenschaftliche Dienste sind gegenwärtig ca. 100 Mitarbeiter tätig, 64 davon im höheren Dienst. Die Unterabteilung besteht aus elf Fachbereichen. Ein weiterer Fachbereich, der Fachbereich Parlamentsrecht zählt zur Abteilung Parlament und Abgeordnete. Die elf Fachbereiche der Unterabteilung Wissenschaftliche Dienste decken sämtliche Politikbereiche ab. Ihre Zuständigkeit umfasst Geschichte, Auswärtiges und Völkerrecht, Verfassung und Verwaltung, Haushalt und Finanzen, Wirtschaft, Arbeit und Soziales, Zivil- und Strafrecht, Umwelt und Naturschutz, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Gesundheit, Kultur bis hin zu Europa.¹⁷⁸

3.2. Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag

In Fragen des wissenschaftlich-technischen Wandels und bei forschungs- und technologiepolitischen Fragen berät das Büro für Technikfolgenabschätzung (TAB) den Deutschen Bundestag und seine Ausschüsse und liefert Analysen und Gutachten. Das TAB wird seit 1990 vom Institut für

175 Vgl. hierzu die Auflistung der Mitglieder unter: <http://www.wissenschaftsrat.de/ueber-uns/mitglieder/> (Stand: 23. August 2010).

176 Bei den Wissenschaftlichen Diensten handelt es sich nicht um ein Gremium im klassischen Sinn, sondern um eine Organisationseinheit der Bundestagsverwaltung. Sie ist aber Teil der internen Politikberatung der Abgeordneten und wird daher in diesen Infobrief mit aufgenommen.

177 Siehe unter Analysen und Gutachten auf der Webseite des Deutschen Bundestages: <http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/index.html> (Stand: 15. September 2010).

178 Siehe Hölscheidt, Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, DVBl. 2010, 78 ff.

Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse (ITAS) des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) auf Basis eines Vertrages mit dem Deutschen Bundestag betrieben.¹⁷⁹

Der Ausschuss für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung ist gemäß § 56a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) für das TAB zuständig. Das TAB führt aber auch für andere Ausschüsse Untersuchungen durch; insgesamt haben mehr als 12 Ausschüsse Themen vorgeschlagen. Die Untersuchungen des TAB werden auch im Internet veröffentlicht.¹⁸⁰

3.3. Enquete-Kommissionen

Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe kann der Bundestag eine Enquete-Kommission gemäß § 56 GO-BT einsetzen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Enquete-Kommissionen sollen als Beratergremien für den Bundestag Informationen über die Auswirkungen von technischen, ökonomischen, ökologischen oder gesellschaftlichen Entwicklungen sammeln und auswerten. Sie setzen sich aus Abgeordneten aller Fraktionen und Sachverständigen zusammen. Die Sachverständigen haben in einer Enquete-Kommission die gleichen Rechte wie die Mitglieder des Bundestages. Die Enquete-Kommission verfasst einen abschließenden Bericht über ihre Tätigkeit, in dem sie Empfehlungen für künftige gesetzgeberische Tätigkeiten entwickelt. Der Bericht muss rechtzeitig vor Ende der Legislaturperiode dem Plenum vorliegen, damit eine Aussprache stattfinden kann.

In der 17. Legislaturperiode wurde die Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft eingerichtet, die mit 17 Abgeordneten und 17 Sachverständigen dem Bundestag bis zum Sommer 2012 Ergebnisse und Handlungsempfehlungen vorlegen soll.¹⁸¹

4. Zusammenfassung

Der Infobrief stellt insgesamt 94 Beratungsgremien vor, die zum Großteil für die verschiedenen Bundesministerien tätig sind. Auch der Deutsche Bundestag verfügt über einige Beratungsgremien, wie etwa die Wissenschaftlichen Dienste, das Büro für Technikfolgenabschätzung und in der 17. Legislaturperiode die Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft.

Unter den Gremien, die die Bundesregierung beraten, sind sehr bekannte Gremien wie etwa der Normenkontrollrat, der Deutsche Ethikrat und die Stiftung Wissenschaft und Politik, aber ebenso eine Vielzahl von vorwiegend unbekanntem Ausschüssen oder Beiräten. Eine Klassifizierung der wissenschaftlichen Beratungsgremien der Bundesregierung fällt schwer, da eindeutige Abgrenzungskriterien zwischen den als „Beirat“, „Beratender Ausschuss“, „Kommission“, „Rat“ oder „Sachverständigen-Ausschuss“ bezeichneten Gremien nicht zu erkennen sind. Daher soll nur auf einige Besonderheiten und Gemeinsamkeiten hingewiesen werden, die aber unabhängig von den o. g. Bezeichnungen sind:

179 Vgl. zu Aufgaben und Arbeitsweise die Homepage des TAB, abrufbar unter: <http://www.tab-beim-bundestag.de/de/ueber-uns/aufgaben-und-ziele.html> (Stand: 15. September 2010).

180 <http://www.tab-beim-bundestag.de/de/untersuchungen/alle-untersuchungen.html> (Stand: 15. September 2010).

181 Siehe Homepage der Enquete Kommission Internet und digitale Gesellschaft: <http://www.bundestag.de/internetenquete/index.jsp> (Stand: 15. September 2010).

1. Alle 14 Bundesministerien haben Beratungsgremien, ebenso wie das Bundeskanzleramt. Während das BMF, das BMJ und das BMZ nur über jeweils ein Beratungsgremium verfügen, sind die größte Anzahl der Gremien im BMAS (11), im BMG (13) und im BMI (13) zu verzeichnen.
2. Einige der Gremien erstatten regelmäßige Berichte für die Bundesregierung und den Bundestag (z.B. der Deutsche Ethikrat und der Sozialbeirat), andere Gremien beraten das jeweilige Ministerium in Form von Stellungnahmen oder Gutachten, die veröffentlicht werden.
3. Die Einrichtung einiger Gremien beruht auf Gesetz, so z.B. der Sozialbeirat, der Ausschuss für Betriebssicherheit, der Beirat für den Zivildienst oder der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen.
4. Die meisten Gremien haben einen sehr spezifischen, eng umgrenzten Beratungsauftrag. Einige Gremien, wie etwa der Deutsche Ethikrat oder der Normenkontrollrat, sind für eine große Bandbreite von Themen verantwortlich und müssen daher personell entsprechend aufgestellt sein.
5. Nur wenige Gremien sind direkt in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen, wie etwa der Normenkontrollrat, der alle Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen sowie nachrangigen Verwaltungsvorschriften auf die mögliche Reduzierung von Bürokratiekosten hin untersucht. Die meisten Gremien erstellen Gutachten und Stellungnahmen oder fungieren als Ansprechpartner für das jeweilige Ministerium.
6. Die Gremien setzen sich überwiegend aus unabhängigen Sachverständigen zusammen. Häufig ist die Tätigkeit in einem Gremium ehrenamtlich.